



per E-Mail und Einschreiben
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

St. Gallen, 20. Februar 2008

Anhörung zu den Regionalfernseh-Konzessionsgesuchen Gebiet Ostschweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen dieser Anhörung Gelegenheit erhalten, zu den Konzessionsgesuchen Stellung zu nehmen. Mit unserem Gesuch „Tele Ostschweiz“ haben wir uns für das Konzessionsgebiet 11 „Ostschweiz“ beworben, womit wir in Konkurrenz stehen zum Projekt „Tele Säntis“, das sich ebenfalls für dieses Gebiet beworben hat. Wir werden in unserer Stellungnahme deshalb ausschliesslich auf das Gesuch „Tele Säntis“ eingehen und Punkte aufzeigen, die bei einem Vergleich der beiden Gesuche aus unserer Sicht unbedingt berücksichtigt werden sollten.

1. Identität des Gesuchstellers

a) Aktionariat

Art. 44 Abs. 1 lit. c RTVG nennt als Voraussetzung für eine Konzessionierung, dass der Bewerber darlegt, „wer über die wesentlichen Teile seines Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.“ Diese Anforderungen erfüllt das Gesuch „Tele Säntis“ nicht. Unter 2.2d wird zwar ausgeführt, dass die Privatperson Günter Heuberger das Aktienkapital von 1'000'000.- zeichnen wird, doch im selben Abschnitt heisst es auch, dass diese Aktien danach „weiteren Aktionären zur Verfügung gestellt“ würden, und: „Günter Heuberger wird seinen Aktienanteil im Idealfall auf 30 Prozent reduzieren.“

Somit bleibt für die Konzessionierungsbehörde zum heutigen Zeitpunkt unklar, wie das Aktionariat von Tele Säntis aussehen wird und wer die massgeblichen unternehmerischen Entscheide fällt. Damit ist eine wichtige, für die Bewertung des Gesuchs relevante Konzessionsvoraussetzung nicht gegeben. Der Gesuchsteller hätte das künftige Aktionariat offen legen und Zeichnungsversprechen einreichen müssen.

b) Verflechtungen Tele Top und Tele Sántis

Gesuchsteller für Tele Sántis ist Günter Heuberger als Privatperson. Im Gesuch wird mehrfach erwähnt, dass das Projekt Tele Sántis vollkommen unabhängig sei von Tele Top, dessen Hauptaktionär (92%) Günter Heuberger ist. Gleichzeitig wird im Gesuch aber laufend auf Tele Top verwiesen und es werden auch personelle Verflechtungen angedeutet (beispielsweise unter 3.2.1.1.1 Absatz 3 „Organigramm“, Leiter Qualitätssicherung). Der Bewilligungsbehörde muss bei diesem Verwirrspiel unklar bleiben, wer tatsächlich hinter Tele Sántis steht. Dass zudem kein einziger Entscheidungs- bzw. Funktionsträger von Tele Sántis namentlich bekannt wird (VR-Präsident, Geschäftsführer, Programmleiter, Technischer Leiter, Verkaufsleiter etc.), trägt ebenfalls nicht zur Klärung bei.

Überhaupt beanstanden wir die fehlende Transparenz des Gesuchs bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Tele Top, Radio Top und Tele Sántis. Das Gesuch vermischt laufend Bereiche, Dokumente und Fakten, wie folgende Beispiele zeigen:

- Seite 8: „Nach Erhalt der Konzession wird innerhalb der Redaktion ein eigenständiger Teil für den SÁNTIS TALK verantwortlich und gleichzeitig die Anzahl Sendungen von zwei auf vier in der Woche verdoppelt.“ Offenbar sollen also Talksendungen bei Tele Top und Tele Sántis gemeinsam produziert werden.
- Seite 17: „Programmraster Tele Top“. Im ganzen Gesuch wird kein einziges Mal ein vollständiger Programmraster von Tele Sántis aufgeführt. Damit wird nirgends ersichtlich, ob und welche Sendungen Tele Sántis von Tele Top übernimmt.
- Seite 21: „...werden die TOP-Medien unter der neuen Konzession (...) die Stelle des Leiters Qualitätssicherung schaffen. Diese Stelle wird als Stabsstelle direkt dem Geschäftsführer der TOP-Medien zugewiesen.“ Offenbar soll also ein Mitarbeiter von Tele Top für die Qualitätssicherung bei Tele Sántis zuständig sein. Aus dessen Unterstellung unter den Geschäftsführer der Top-Medien lässt sich schliessen, dass dieser faktisch die Oberleitung aller Top-Medien inkl. Tele Sántis wahrnehmen will.
- Seite 28, Auflistung der redaktionellen Mitarbeiter von Tele Sántis: Wie kann ein Unternehmen, das noch keinen einzigen Mitarbeiter hat, eine Liste mit Dienstjahren aller Mitarbeiter samt detaillierten Einsatzgebieten präsentieren? Vergleicht man diese Liste mit derjenigen im Gesuch „Tele Top“¹, so fallen sofort weitgehende Übereinstimmungen bei den Funktionen und Dienstjahren auf. Offensichtlich werden hier also Mitarbeiter von Tele Top auch als Mitarbeiter von Tele Sántis „verkauft“. Dies muss als Irreführung bezeichnet werden, schliesslich würden die erwähnten Mitarbeiter beispielsweise bei einer Erteilung beider Konzessionen an G. Heuberger einem der beiden Sender – vermutlich Tele Sántis – gar nicht zur Verfügung stehen.
- Seite 35, im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Wahlen und Abstimmungen: „...Ausdehnung des Sendegebietes über die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden...“. Offenbar plant der Gesuchsteller bereits die (organisatorische) Vereinigung der beiden Konzessionsgebiete Zürich-Nordostschweiz und Ostschweiz.

Mit dieser Vermischung und Vermengung der beiden Gesuche Tele Top und Tele Sántis verletzt der Gesuchsteller das Gebot der Transparenz und Klarheit. Er versucht die Tatsache zu verschleiern, dass Tele Sántis über keinerlei eigene Substanz verfügt. Das ist

¹ Siehe Gesuch „Tele Top“, Seite 26

nicht nur stossend, sondern es verunmöglicht auch eine korrekte Bewertung des Gesuchsinhalts.

Gerade die Tatsachen, dass der Gesuchsteller zwei Konzessionsgesuche in benachbarten und überlappenden Konzessionsgebieten eingereicht hat und auch beide erhalten möchte, stellen unseres Erachtens besonders hohe Anforderungen an die Transparenz in der Frage, wie die beiden Betriebsgesellschaften und Programme miteinander in Beziehung stehen bzw. wie deren Eigenständigkeit garantiert wird und wer letztlich die Gesellschaften kontrolliert. Aus den vorgenannten Beispielen müssen wir schliessen, dass zwischen Tele Top und Tele Sántis eine enge personelle und inhaltliche Verflechtung geplant ist, ohne dass diese klar deklariert, respektive mittels nachvollziehbaren Zusammenarbeitsverträgen transparent dargelegt wird. Eine solche Verflechtung würde sich vor allem für das Konzessionsgebiet Ostschweiz äusserst nachteilig auswirken, da Tele Sántis in ständiger Abhängigkeit von Tele Top nie die nötige inhaltliche Eigenständigkeit als Regionalsender erreichen könnte. Zudem führt eine solche Verflechtung unvermeidlich zu einer unzulässigen Umverteilung und Vermischung zweckgebundener Gebührengelder.

Im Ergebnis ist unklar, in welchem Ausmass das künftige Aktionariat von der Top-Gruppe abhängig ist. Der Gesuchsteller hätte seine Kooperation mit der Top-Gruppe differenzierter darlegen müssen. Dem Leser wird suggeriert, bei Tele Sántis handle es sich um ein eigenständiges Programm – erst bei genauem Hinsehen merkt man, dass dies nicht der Fall ist.

2. Finanzierung des Programmbetriebs und dessen Verbreitung

a) Keine Kreditvereinbarungen oder Bankgarantien

Ebenfalls als Konzessionsvoraussetzung muss der Bewerber darlegen, dass „er die erforderlichen Investitionen und den Betrieb für die Veranstaltung des Programms und dessen Verbreitung finanzieren kann.“ (Art. 44 Abs. 1 lit. b RTVG). Die Ausschreibungsunterlagen verlangen dazu explizit „Kreditvereinbarungen von Banken“ oder „verbindliche, unbefristete Zusagen für Darlehen, welche 25% des Eigenkapitals übersteigen (inkl. Bedingungen)“. Die im Gesuch erwähnten „ersten Gespräche“ mit einer Bank (Punkt 4.2 „Fremdkapital“) erfüllen diese Anforderung mit Sicherheit nicht.

b) Unrealistische Planerträge

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung eines Konzessionsgesuches ist zweifellos dessen wirtschaftliche Realisierbarkeit. Diese hängt in erster Linie von den Werbeerträgen ab, die neben den Gebührenanteilen über 50% der Einnahmen ausmachen. Können die budgetierten Werbeerträge nicht realisiert werden, drohen rasch einschneidende personelle Massnahmen und die Programmkonzepte lassen sich nicht umsetzen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir die im Gesuch Tele Sántis genannten Brutto-Werbeerträge für 2009 von 2,96 Mio.² sowie die angenommene Umsatzsteigerung über die folgenden Jahre als unrealistisch und deutlich zu hoch einschätzen. Im Vergleich: Tele Ostschweiz geht 2009 von Brutto-Werbeerträgen von 2,32 Mio. Franken aus, und dies mit einer eingeführten Verkaufsorganisation und langjährigen Kundenbeziehungen. Nachdem Tele Ostschweiz bereits seit neun Jahren im

² Siehe Gesuch Tele Sántis, Beilage Finanzplan, Seite 5. Dass darin auch sogenannte „Gegengeschäfte“ eingerechnet sind, ist irrelevant, da auch bei diesen geldwerte Leistungen von Seiten der Werbetreibenden zu erbringen sind.

ausgeschriebenen Konzessionsgebiet Fernsehwerbung verkauft (und dies angesichts der bisherigen Defizite selbstverständlich mit höchstmöglichem Verkaufsdruck!), nehmen wir für uns in Anspruch, das Marktpotential sehr genau zu kennen.

Ist die Umsatzannahme schon grundsätzlich zu hoch, so wird sie zusätzlich durch den Umstand in Frage gestellt, dass Tele Sántis nicht davon ausgehen kann, den Regional-TV-Markt Ostschweiz alleine bewirtschaften zu können.

c) Unrealistische Investitionsvorhaben

Genau umgekehrt verhält es sich bei den für Tele Sántis vorgesehenen Investitionen. Diese sind unseres Erachtens nicht ausreichend, um die beschriebenen Programmleistungen in genügender Qualität erbringen zu können. Ausgehend von einer Konzessionserteilung und Aufnahme des Sendebetriebs noch in diesem Jahr will Tele Sántis bis Ende Jahr lediglich 1,395 Mio. investieren³. Mit diesem Betrag müssten gemäss Konzept zwei komplette neue Studios (Regien, Studio-Kameras, Sendeablauf für Mantel- und Fensterprogramm, Beleuchtung, Bau, Verkabelung, Kulissen etc.), die gesamte Redaktionsinfrastruktur samt Reportagekameras, Videoschnittplätzen, EDV, Möblierung, Telefon, Fahrzeugen etc. finanziert werden. Zum Vergleich: Tele Ostschweiz plant (trotz vorhandener und funktionierender Infrastruktur!) bis Ende dieses Jahres nochmals Investitionen von 1,75 Mio., um den Anforderungen der Konzession gerecht zu werden. Wir gehen davon aus, dass die im Projekt Tele Sántis deklarierten Investitionen für einen professionellen Fernsehbetrieb nicht ausreichen bzw. dass sich damit nur minderwertige, den Qualitätsanforderungen der Konzession nicht entsprechende Programme produzieren lassen.

d) Programmfenster

Die Bewerbung Tele Sántis plant ein Programmfenster Appenzell. Aus dem Gesuch geht nicht hervor, wie viel die Produktion eines solchen Programmfensters kostet. Als Anhaltspunkt kann das Konzessionsgebiet Zürich-Nordostschweiz dienen, dort bezahlt der Gesetzgeber in Ergänzung zu den zu erwartenden kommerziellen Einnahmen pro Programmfenster rund Fr. 750'000.- Gebührenanteile. Dieser Betrag müsste im Vergleich zum Gesuch Tele Ostschweiz zusätzlich erwirtschaftet werden. Im Businessplan ist das Fenster aber weder explizit ausgewiesen, geschweige denn nachvollziehbar über die Erträge gedeckt.

e) Verbreitung

Tele Sántis plant die Verbreitung seines Programmes über Satellit und DVB-T⁴. Die Einführung dieser Verbreitungstechnologien findet keinerlei Niederschlag im Businessplan.

³ Siehe Gesuch Tele Sántis, Beilage Finanzplan, Seite 28

⁴ Siehe Gesuch Tele Sántis, 3.2.6.1.2 „Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes, sowie Punkt.8.

3. Einhaltung der Bestimmungen des RTVG

a) Rechtswidrige Verbreitung via Satellit und DVB-T

Abgesehen davon, dass die geplante Verbreitung über Satellit und DVB-T wie erwähnt nicht finanziert ist, ist diese gemäss RTVG Art. 38 Abs. 5 auch gar nicht erlaubt. Mit dieser expliziten Ankündigung erfüllt das Gesuch somit bereits die Konzessionsvoraussetzungen nicht, die gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. d RTVG vom Gesuchsteller verlangen, dass er Gewähr dafür bietet, „das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen“ einzuhalten.

b) Programmfenster: Zweckentfremdung von Gebührengeldern

Ein durch den Medienjuristen Dr. Jascha Schneider-Marfels erstelltes Kurzgutachten⁵ zeigt, dass es erhebliche Zweifel daran gibt, ob freiwillige, mittels Gebühren finanzierte Programmfenster im Konzessionsgebiet Ostschweiz überhaupt zulässig sind. Die Konzessionsbehörde hat für das Gebiet Ostschweiz kein Fenster vorgesehen. Es mangelt somit an einer konkreten Beauftragung, um Gebühren für ein solches Vorhaben einzusetzen. Der Ausschreibung für das Gebiet Zürich-Nordostschweiz ist zu entnehmen dass ein Programmfenster, unabhängig von der Grösse des zu versorgenden Gebiets, mit einem Gebührenanteil von rund CHF 750'000.00 subventioniert werden muss. Für das Gesuch Tele Sántis würde das bedeuten, dass Tele Sántis rund 30 % der Rundfunkgebühren für die Produktion des Appenzeller Fensters verwenden müsste – Gelder, die nicht, wie von der Konzessionsbehörde vorgeschrieben, ins Programm für die gesamte Ostschweiz fliessen würden, sondern lediglich einer einzelnen Region zugute kämen. Es ist unschwer zu erkennen, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine Zweckentfremdung von Gebührengeldern zulasten der übrigen Ostschweizer Regionen und Gebiete handelt. Zudem sieht die Konzessionsbehörde ein Programmfenster nicht als notwendig an, um den Service Public Régional in der Ostschweiz zu gewährleisten.

4. Inputfaktoren

a) Qualitätsziele und -standards

Der Gesuchsteller G. Heuberger stellt sein Unternehmen Tele Top im Gesuch mehrfach als Vorbild für die ganze Branche dar, das über Leitbilder und interne Richtlinien schon immer führend in Fragen der Qualitätssicherung und Medienethik gewesen sei. Diese Selbstsicht sei den Top-Medien unbenommen; merkwürdig mutet in diesen Zusammenhang jedoch an, dass Tele Top jahrelang Sexsendungen verbreitete, damit Geld verdiente und diese Sendungen erst Ende 2006 absetzte, als sich abzeichnete, dass diese im neuen RTVG explizit verboten werden würden. Demgegenüber hat Tele Ostschweiz schon immer auf die Ausstrahlung solcher Sendungen verzichtet und damit den Tatbeweis für die Einhaltung seiner im Gesuch erneut deklarierten publizistischen Grundsätze erbracht.

Das eigentliche Qualitätssicherungskonzept bei Tele Sántis muss als überfrachtet und praxisfremd bezeichnet werden. Mit der beschriebenen Regelungsdichte in einem ganzen Wust zu berücksichtigender Dokumente können zwar möglicherweise einzelne journalistische Fehlleistungen verhindert werden, doch behindert sie umgekehrt den Redaktionsalltag massiv. Journalistische Effizienz und Kreativität sind zentrale Stärken

⁵ Siehe Beilage „Gutachten Schneider-Marfels Programmfenster“

eines erfolgreichen Fernsehprogramms und die Qualitätssicherung muss diese befördern, anstatt sie zu behindern. Schlechte Zuschaueratings, wie sie unter Punkt 6 ausgeführt werden, können durchaus die Folge einer falsch verstandenen Qualitätssicherung sein, die den Charakter eines einengenden Kontrollapparats annimmt. Das Qualitätskonzept von Tele Sántis schafft somit lediglich eine Scheingenauigkeit.

Dass umgekehrt eine Qualitätssicherung, wie sie bei Tele Ostschweiz praktiziert und in dessen Gesuch dargestellt wird, punkto Programmqualität keineswegs schlechter abschneidet, zeigen folgende Fakten:

- Die dem Gesuch von Tele Ostschweiz beiliegende Studie „Tele Ostschweiz: Publizistische Vielfalt und Unabhängigkeit“ bescheinigt Tele Ostschweiz nach Auswertung von 1'100 journalistischen Beiträgen den Status eines unabhängigen, publizistisch vielfältigen Regionalmediums⁶.
- Gegen Tele Ostschweiz musste noch nie eine Beschwerde zum redaktionellen Inhalt gutgeheissen werden.
- Tele Ostschweiz hat im Vergleich hervorragende Zuschaueratings.

b) Arbeitsbedingungen

Tele Sántis führt bei den Arbeitsbedingungen den zwischen Radio Top und dem SSM abgeschlossenen und per 1.1.2008 in Kraft getretenen Firmenvertrag an. Dieser Vertrag gilt noch nicht für Tele Top bzw. Tele Sántis. Wir erklären uns dies damit, dass der Gesuchsteller möglichst lange seine bisherigen, weit schlechteren Arbeitsbedingungen beibehalten möchte. Diese sind dokumentiert; so ist beispielsweise bekannt, dass bisher bei Radio Top und Tele Top nicht einmal ein 13. Monatslohn bezahlt wurde, sondern lediglich von Fall zu Fall eine Gratifikation oder ein freiwilliges „Weihnachtsgeld“. Wie ein Brief an die Mitarbeiter vom 22.12.2006⁷ zeigt, wurde den Mitarbeitern jeweils erst wenige Tage vor Weihnachten mitgeteilt, dass sie sich mit einigen hundert Franken zu begnügen hatten.

Zudem ist anzumerken, dass der nun abgeschlossene Firmenvertrag keineswegs beste Arbeitsbedingungen bedeutet, wie ein Vergleich wesentlicher Anstellungsbedingungen von Tele Ostschweiz und des Firmenvertrages zeigt:

	Tele Ostschweiz	Firmenvertrag Top/SSM
Lohn Redaktor 1. Jahr	Min. 4'000.-	Min 3'750.-
Lohn Stagiare / Praktikant	2'500 im 1. Jahr	1'500.-
Wöchentliche Arbeitszeit	41,0h	42,5h
13. Monatslohn	Ab Eintritt	Gestaffelt, ab 3. Jahr voll
Ferientage	25	25
Mutterschaftsurlaub	100% Lohn während 16 Wo	100% Lohn während 14 Wo
Kündigungsschutz	Schriftl. Begründung	Einsprachemöglichkeit, Differenzzahlung zu ALV

c) Aus- und Weiterbildung

Das Aus- und Weiterbildungskonzept von Tele Sántis ist nur auf den ersten Blick umfassend: Die scheinbar umfangreiche Liste interner Ausbildungsmassnahmen⁸ zeigt bei näherer Betrachtung eher bescheidene Ausbildungsbemühungen. So dauert

⁶ Siehe Gesuch Tele Ostschweiz, Beilage „Gutachten IPMZ“

⁷ Siehe Beilage „Brief Weihnachtsgeld für 2006“

⁸ Siehe Gesuch Tele Sántis, Beilage „Aus- und Weiterbildungsreglement“

beispielsweise das „Einführungsseminar für neue Mitarbeiter“ im Programmbereich insgesamt lediglich 3 Tage.

Ungenügend sind bei Tele Sántis unserer Ansicht nach zudem die Ausbildungsmöglichkeiten für Berufseinsteiger: So wird lediglich ein halbjähriges Praktikum angeboten⁹, während beispielsweise bei Tele Ostschweiz das einjährige Volontariat oder die 2jährige Stage die Regel sind. Eine solche fundierte Grundausbildung ist für uns unabdingbare Voraussetzung für Qualitätsjournalismus.

Im Widerspruch zu diesen eingeschränkten Ausbildungsmöglichkeiten stehen die hohen Summen (2009: 95'000.-, 2012: 130'000.-) die bei Tele Sántis für externe Ausbildungs-massnahmen eingesetzt werden sollen. Diese Beträge erscheinen aus folgenden Gründen unrealistisch:

- Das Gesuch macht keinerlei Angaben, wie dieses Geld eingesetzt werden soll.
- Die Beträge wachsen jährlich überproportional, obwohl kein zusätzliches Personal vorgesehen ist und der Ausbildungsbedarf mit der Zeit tendenziell eher rückläufig sein sollte.
- Rechnet man beispielsweise den Betrag von 130'000 auf die vorgesehenen 2050 redaktionellen Stellenprozent um, so ergibt dies Fr. 6'341.- pro Mitarbeiter und Jahr. Bei durchschnittlichen Kurskosten (MAZ) von 360.-/Tag ergibt dies pro Mitarbeiter 17,6 Ausbildungstage oder insgesamt über 360 Ausbildungstage. Alleine um die dadurch entstehende Abwesenheiten zu kompensieren, müssten ca. 150 Stellenprozent zusätzlich geschaffen werden, oder dann fehlen diese Stellenprozente bei der Programmumsetzung.

5. Outputfaktoren / Programm

a) Programmkonzept

Ähnlich wie bei der Frage der Trägerschaft lässt das Gesuch Tele Sántis auch beim Programmkonzept wesentliche Fragen unbeantwortet. Überdies sind die Aussagen zum Programm teilweise widersprüchlich, wie folgende Beispiele zeigen:

- Auf den Seiten 7 und 8 wird der Ablauf der Informationssendung beschrieben, darin ist beispielsweise auch von regionalen Programmfenstern zwischen 18:15 und 18:30 die Rede. Auf Seite 13 wiederum wird das Programmkonzept von Tele Top („als Eingabe für Tele Sántis“) abgedruckt, das keinerlei regionale Programmfenster vorsieht. Dieses Programmkonzept liegt auch als für Tele Sántis verbindlich bezeichnete Beilage bei und wird auch an weiteren Stellen des Gesuchs immer wieder genannt (z.B. Seite 17 unter „8. Programmrastrer“).
- Auf Seite 8 ist von einer Sendung „Sántis Kultur“ die Rede. Dazu heisst es wörtlich: „Dieses Konzept wird zweifellos zu einer starken Verankerung in allen Regionen der drei Kantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen führen.“ Was dies mit dem Konzessionsgebiet Ostschweiz zu tun hat, bleibt unklar.

Solche Ungenauigkeiten und Widersprüche sind entweder Folge einer unsorgfältigen Ausarbeitung des Gesuchs oder eine Taktik der bewussten Verschleierung. Wir sind der Meinung, dass das Programmkonzept den Kern eines Konzessionsgesuches darstellt und den Veranstalter auf klar definierte Inhalte verpflichtet. Wenn ein Gesuch diese klare

⁹ Siehe Gesuch Tele Sántis, Punkt 3.2.2.3

Definition verunmöglicht, ist eine wesentliche Grundlage zur Erteilung der Konzession nicht gegeben.

b) Programmfenster

Das Gesuch Tele Sántis sieht ein tägliches Appenzeller Programmfenster vor. Wir sind überzeugt, dass dieses weder publizistisch sinnvoll noch im Sinne des RTVG ist:

Ein Programmfenster führt dazu, dass die dort ausgestrahlten Beiträge im jeweils anderen Gebiet nicht zu sehen sind, Appenzeller Themen gehen also an den St. Galler vorbei, St. Galler Themen an den Appenzellern. Dies ist einerseits dem gegenseitigen Verständnis wenig förderlich und in der Umsetzung auch unbefriedigend: Alle „wichtigen“ Themen werden in der gemeinsamen Sendung abgehandelt werden müssen, womit für die Fenster nur noch zweitrangige Themen bleiben. Dies macht das Fensterprogramm automatisch unattraktiv, es droht zu einer Alibisendung zu werden, die kaum Zuschauerbedürfnisse befriedigt.

Als Beweis für den Erfolg von Programmfenster-Konzepten führt Tele Sántis das Beispiel Radio Top an, das in den vergangenen Jahren deutlich an Hörern gewonnen habe. Verschwiegen wird jedoch, dass dieser Hörerzuwachs vor allem auf verschiedene Erweiterungen des Radio-Top-Sendegebiets (beispielsweise auf die Stadt Zürich!) zurückzuführen ist. Regional, also im Bereich der Programmfenster, sind die Hörerzahlen hingegen sogar rückläufig, wie die Auswertung der Marktanteilsentwicklung im Gebiet SG/AR/AI zeigt¹⁰.

Ferner haben wir bereits darauf hingewiesen, dass dieses Programmfenster im Businessplan nicht ausreichend berücksichtigt, in der vorgesehenen Art und Weise nicht finanzierbar und als nicht RTVG-konform zu bezeichnen ist.

c) Redaktionelles Selbstverständnis

Das Gesuch Tele Sántis offenbart ein sehr eindimensionales redaktionelles Selbstverständnis: Relevant ist demnach offenbar ausschliesslich, was von offiziellen Stellen kommt. So erwähnt der Gesuchsteller auf Seite 29 des Gesuches die Ergebnisse einer Untersuchung, die gezeigt habe, dass Tele Top während zweier Monate häufiger über Medienkonferenzen der Kantone berichtet hat als Tele Ostschweiz. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind unbestritten, die Interpretation durch Tele Sántis hingegen sehr wohl: Es ist keineswegs ein Zeichen besonderer publizistischer Leistungsfähigkeit, wenn ein Sender möglichst viele Medienkonferenzen abdeckt. Die Berichterstattung über Medienkonferenzen gehört vielmehr zu den einfacheren journalistischen Arbeiten, im Gegensatz beispielsweise zu Eigenrecherchen oder der meinungskontroversen Berichterstattung über heikle Themen. Ein Sender der mehrheitlich über Medienkonferenzen berichtet, setzt sich hingegen dem Verdacht des „Verlautbarungs-journalismus“ aus.

Wie abwegig der unterschwellige Vorwurf im Gesuch Tele Sántis ist, Tele Top mache „mehr“ für den Kanton St. Gallen als Tele Ostschweiz, zeigt die Auswertung der Informationssendungen von Tele Top und Tele Ostschweiz¹¹ über eine halbes Jahr, welche dem Gesuch Tele Ostschweiz beiliegt: Demnach hat Tele Ostschweiz im Untersuchungszeitraum insgesamt über vier mal mehr journalistische Beiträge mit Bezug zum Kanton St. Gallen produziert als Tele Top.

¹⁰ Siehe Beilage „KG Radio aktuell, Marktanteile 2004-2007“

¹¹ Siehe Gesuch Tele Ostschweiz, Beilage „Auswertung Output Tele Ostschweiz/Tele Top“

Selbst der Verfasser der im Gesuch Tele Sántis zitierten Untersuchung, Dr. René Grossenbacher, sah sich nach der Veröffentlichung gezwungen, Fehlinterpretationen zu korrigieren. Dem Chefredaktor des St. Galler Gratisanzeigers „St. Galler Nachrichten“ schrieb er am 25. Januar 2007:

St. Galler Nachrichten 3/2007 - Berichtigung

Sehr geehrter Herr Welte

Wie ich eben erfahre, schreiben Sie im Frontseiten-Artikel der erwähnten Ausgabe Folgendes: „Tele Top erfüllt im Kanton St. Gallen den Leistungsauftrag besser als Tele Ostschweiz. Dies ist das Hauptresultat der Untersuchung „Politische Öffentlichkeitsarbeit in regionalen Medien“ der Publicom AG.“ Diese Aussage ist falsch! Die erwähnte Untersuchung bezieht sich auf die Beziehung zwischen politischer Öffentlichkeitsarbeit und Medien und hat keineswegs zum Ziel, die Leistung einzelner Sender zu beurteilen. Die von Ihnen zitierten Zahlen beziehen sich auf eine Separatauswertung, die Publicom im Auftrag von Tele Top erstellt hat. Doch auch in dieser Studie gibt es keine Aussage in der von Ihnen zitierten Art. Eine Interpretation der Ergebnisse in der von Ihnen dargestellten Weise halten wir für abenteuerlich und keinesfalls gerechtfertigt.

Wir bitten Sie höflich, diese Stellungnahme Ihren Lesern zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. René Grossenbacher

Die „abenteuerliche Interpretation“, wie es Dr. Grossenbacher ausdrückt, findet nun wieder Eingang in das Gesuch Tele Sántis, indem die Studie in Zusammenhang mit Begriffen wie „Erfüllung des Leistungsauftrages“ und „Programmqualität“ gebracht wird. Damit beweist der Gesuchsteller nicht nur Uneinsichtigkeit, sondern auch mangelndes Verständnis für Fragen des publizistischen Auftrags.

6. Angebots- und Meinungsvielfalt

Das eigentliche Thema des Konzessionsgesuches Tele Sántis ist nicht das Fernsehprojekt, sondern ein schon fast missionarisch anmutender Kampf gegen die sogenannten Medienmonopole. Unter „Zusammenfassung und Übersicht“ beispielsweise schreibt der Gesuchsteller praktisch ausschliesslich zu diesem Thema und nicht zum eigentlichen Gesuch. Dabei stellt er zahlreiche nicht zutreffende Behauptungen auf:

- Es trifft nicht zu, dass Tele Top durch die Verlagshäuser „verschwiegen“ würde. Das St. Galler Tagblatt pflegt die redaktionelle Unabhängigkeit; dessen Journalisten berichten stets unter Berücksichtigung der üblichen Kriterien (Relevanz, Themenlage etc.) genauso über Tele Top, wie über andere Themen. Archivabfragen zeigen alleine für das Jahr 2007 über 40 Artikel mit Nennungen der Top-Medien im St. Galler Tagblatt.
- Es trifft nicht zu, „die verlegergestützten Regionalfernsehen“ (und damit insbesondere Tele Ostschweiz) hätten „sogar im Bundesrat“ die Vorschläge des UVEK für die Ostschweizer Konzessionsgebiete „torpediert“. Vielmehr haben wir den zweiten, jetzt gültigen Vorschlag für das Gebiet Ostschweiz ausdrücklich begrüsst, weil damit ein zusammengehöriger Kommunikationsraum berücksichtigt wird.
- Es trifft nicht zu, dass es zwischen den Verlagen NZZ/Tagblatt und Tamedia zu einer „einvernehmlichen publizistischen Aufteilung des Kantons Thurgau“

gekommen wäre. Vereinbart wurde lediglich eine beschränkte Zusammenarbeit in einzelnen Bezirken im Bereich journalistisch nicht kontroverser Regionalthemen. Der publizistische Wettbewerb, der zwischen Tamedia und NZZ bekanntermassen intensiv geführt wird, ist davon in keiner Weise betroffen.

Das Gesuch „Tele Sämtis“ versucht (v.a. im Abschnitt „Zusammenfassung und Übersicht“) zu suggerieren, nur ein verlagsunabhängiger Anbieter sei in der Lage, Meinungs- und Angebotsvielfalt gemäss RTVG sicherzustellen. Dies trifft nicht zu. Wie Prof. Dr. Rolf H. Weber vom Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich in seinem Gutachten vom 4. Oktober 2007¹² nachweist, sind es nicht die Besitzverhältnisse, sondern in erster Linie inhaltliche Faktoren, welche über die Meinungs- und Angebotsvielfalt entscheiden. Prof. Weber zeigt ebenfalls auf, dass ein grosses Medienunternehmen oftmals besser in der Lage ist, inhaltliche Qualität und Vielfalt herzustellen, als kleine Medienunternehmen, welche aus ökonomischen Gründen eher zu „me too“-Strategien gezwungen sind.

Zudem hat der Gesuchsteller G. Heuberger den Beweis, dass er in der Lage ist, erfolgreiches Regionalfernsehen zu produzieren, bis heute nicht erbracht. Sein Tele Top hat seit Bestehen im eigenen Verbreitungsgebiet selbst in der Hauptsendestunde zwischen 18 und 19 Uhr noch nie einen Marktanteil von mehr als 0,5% erreicht, was auf geringe Zuschauerzahlen und geringe Sehdauer zurückzuführen ist¹³. Demgegenüber erreicht Tele Ostschweiz gemäss den offiziellen Telecontrol-Zahlen in seinem Verbreitungsgebiet Marktanteile zwischen 3,5 und 4,9 Prozent sowie eine durchschnittlich gut dreifach höhere Sehdauer pro Zuschauer¹⁴. Noch schlechter sieht der programmliche Erfolg von Tele Top im Konzessionsgebiet von Tele Ostschweiz aus: Hier erreicht der Marktanteil von Tele Top in der Hauptsendestunde noch 0,2 bis 0,3% (2006 und 2007)¹⁵. Ganz offensichtlich gelingt es dem Gesuchsteller mit Tele Top nicht, sein Publikum zu erreichen, dies aber wäre eine Grundvoraussetzung für die Erbringung eines Service Public und zur Bereicherung der Medienvielfalt.

7. Schlussbemerkung

Zusammenfassend stellen wir fest: Das Gesuch Tele Sämtis erfüllt in mehreren Punkten die Konzessionsvoraussetzungen nicht. Insbesondere ist es in zentralen Fragen der Finanzierung, Trägerschaft und Verflechtung mit den Top-Medien intransparent. Die Finanzierung des Projektes ist nicht gesichert, zudem erscheint das Budget in wesentlichen Punkten unrealistisch. Das Programmkonzept wiederum ist teilweise widersprüchlich, das geplante Programmfenster Appenzell publizistisch nicht sinnvoll und auch nicht RTVG-konform.

Die immer wieder angeführten bisherigen Leistungen von Tele Top sind bei näherer Betrachtung unterdurchschnittlich, insbesondere bei den Leistungsdaten im Zuschauermarkt. Auch die Arbeitsbedingungen schneiden im direkten Vergleich mit Tele Ostschweiz schlechter ab. Bei der Aus- und Weiterbildung sowie bei der Qualitätssicherung ist das Gesuch Tele Sämtis scheinbar, überfrachtet und kaum umsetzbar.

¹² Siehe Beilage „Gutachten Prof. Dr. Rolf H. Weber“

¹³ Siehe Beilage „Vergleich Zuschauerzahlen Tele Ostschweiz – Tele Top“, Seiten 13, 14

¹⁴ Siehe Beilage „Vergleich Zuschauerzahlen Tele Ostschweiz – Tele Top“, Seiten 13, 14

¹⁵ Siehe Beilage „KG TVO, Marktanteile 2006-2007“

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Punkte bei der Beurteilung der Gesuche von Tele SÄntis und Tele Ostschweiz berücksichtigen. Für ergänzende Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Hans-Peter Klauser
VR-Präsident TVO AG

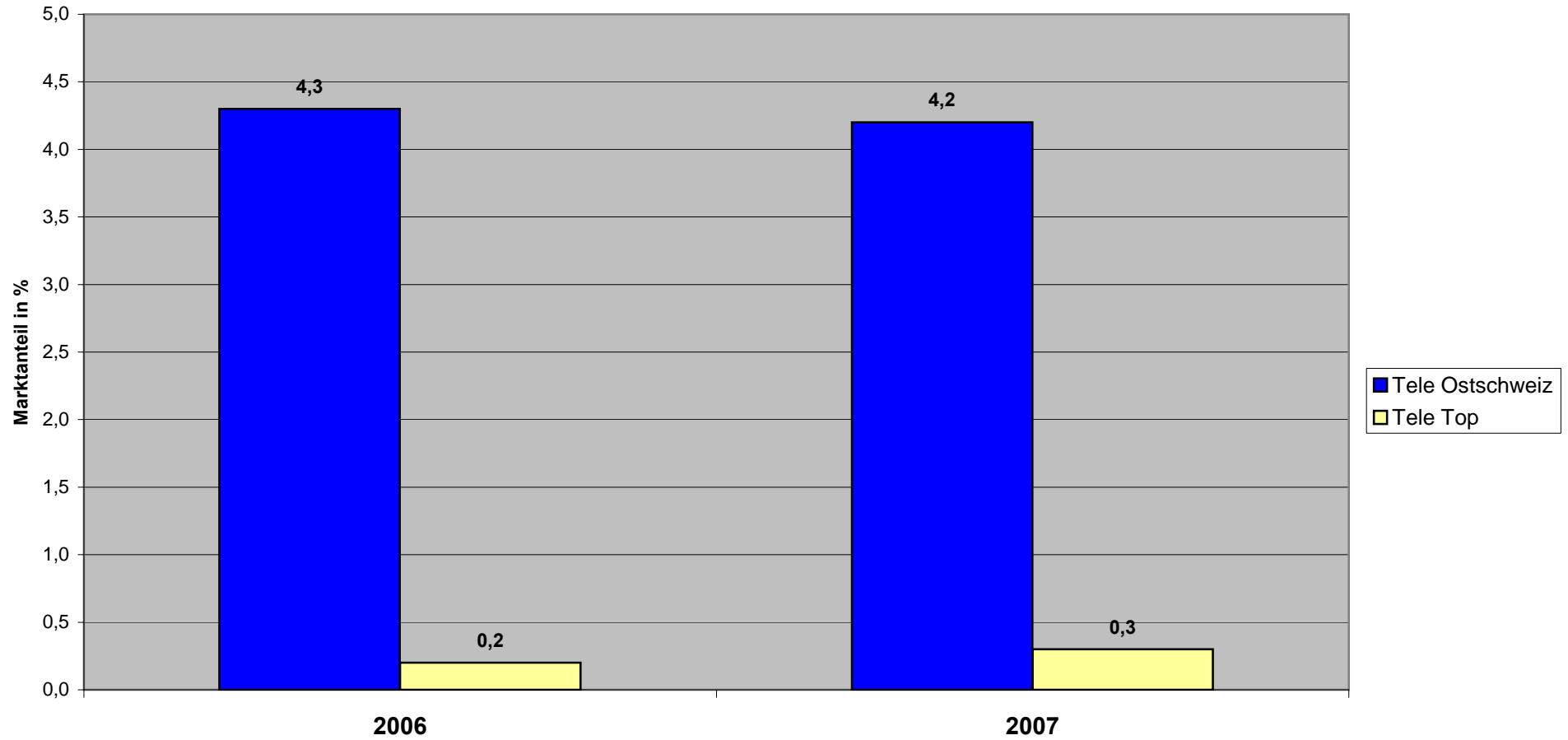


André Moesch
Geschäftsführer TVO AG

Beilagen:

- Gutachten Schneider-Marfels Programmfenster
- Brief Weihnachtsgeld für 2006
- KG Radio aktuell, Marktanteile 2004-2007
- KG TVO, Marktanteile 2006-2007
- Vergleich Zuschauerzahlen Tele Ostschweiz-Tele Top

Konzessionsgebiet Tele Ostschweiz, Marktanteile Hauptsendestunde 18-19h

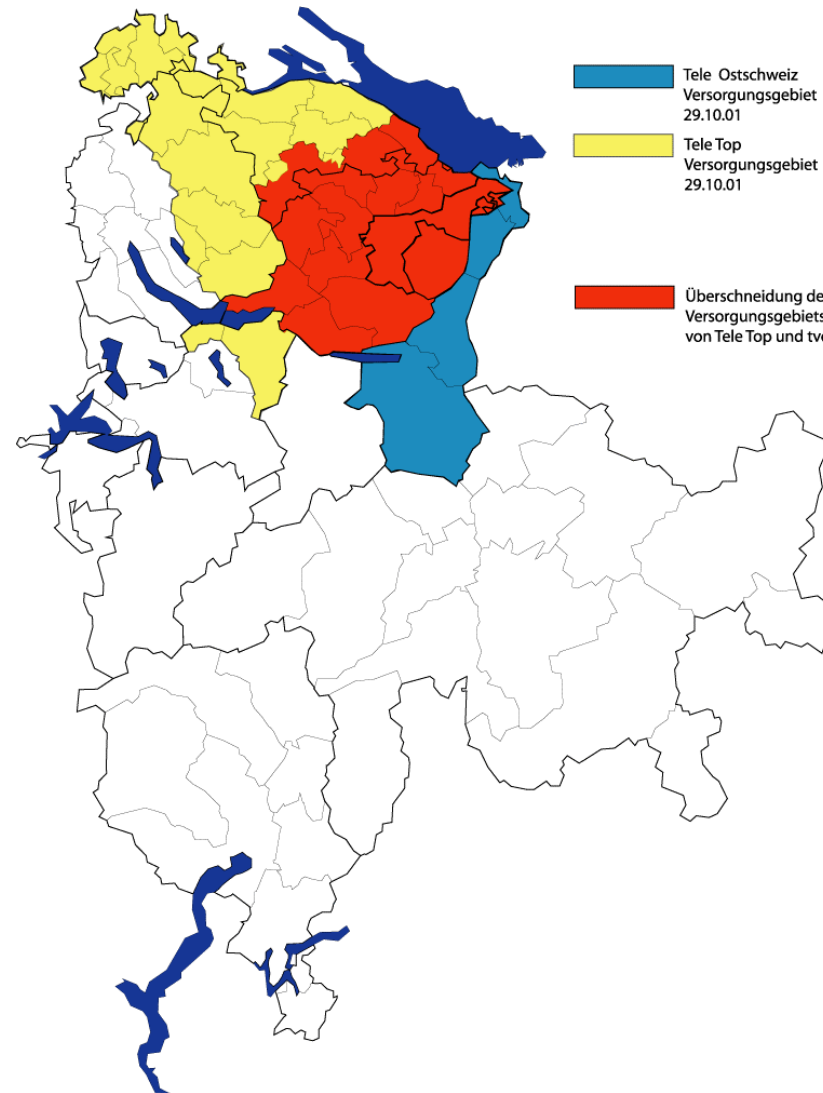


Quelle: Telecontrol

Vergleich Tele Ostschweiz – Tele Top



Sendegebiere



Technische Reichweiten

Tele Ostschweiz

Universum Haushalte	237'700
Universum Personen	596'800
Techn. Abstimmung im Empfangsgebiet in %	85.3
Technische Reichweite	509'070
Tagesreichweite	84'700
Tagesreichweite in % im Empfangsgebiet	14.2

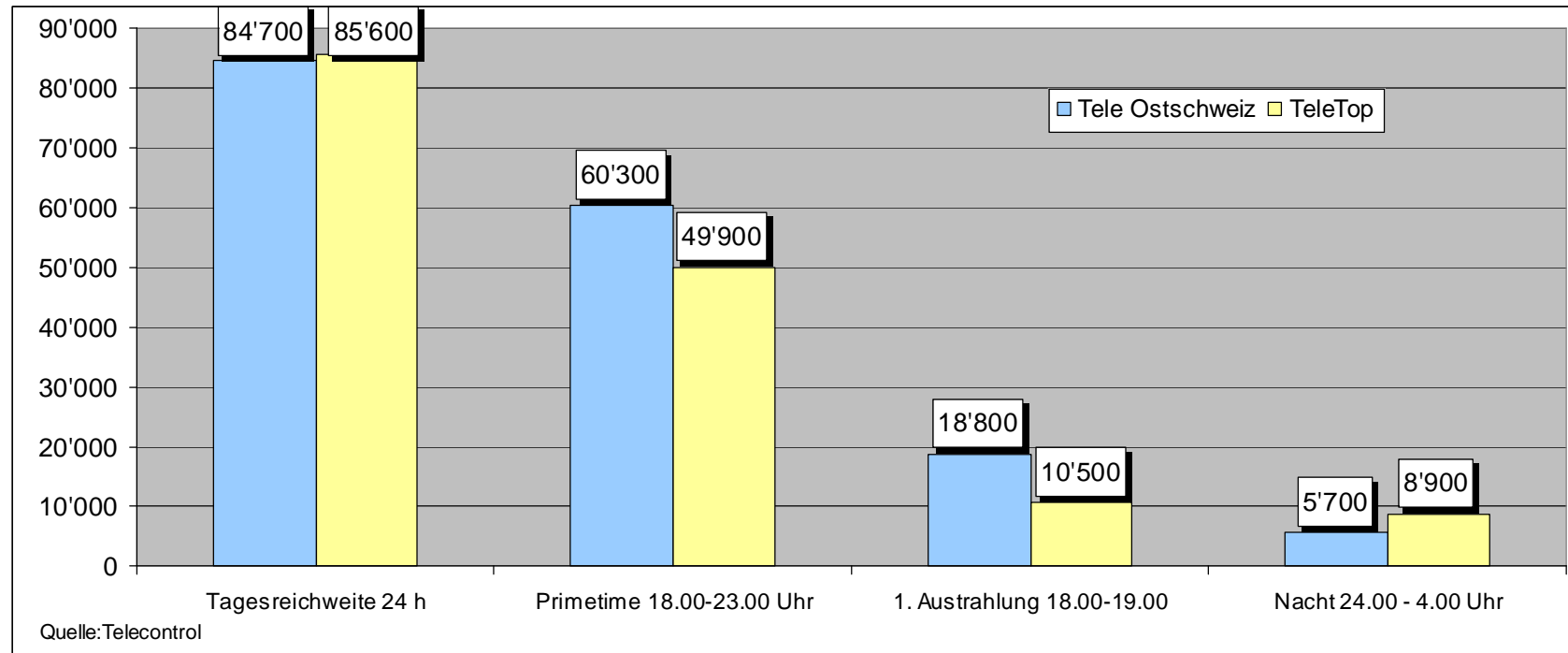
Tele Top

Universum Haushalte	454'100
Universum Personen	1'126'100
Techn. Abstimmung im Empfangsgebiet in %	65.1
Technische Reichweite	733'091
Tagesreichweite	85'600
Tagesreichweite in % im Empfangsgebiet	7.6

Nettoreichweiten Basis Sendegebiet

Personen 3+

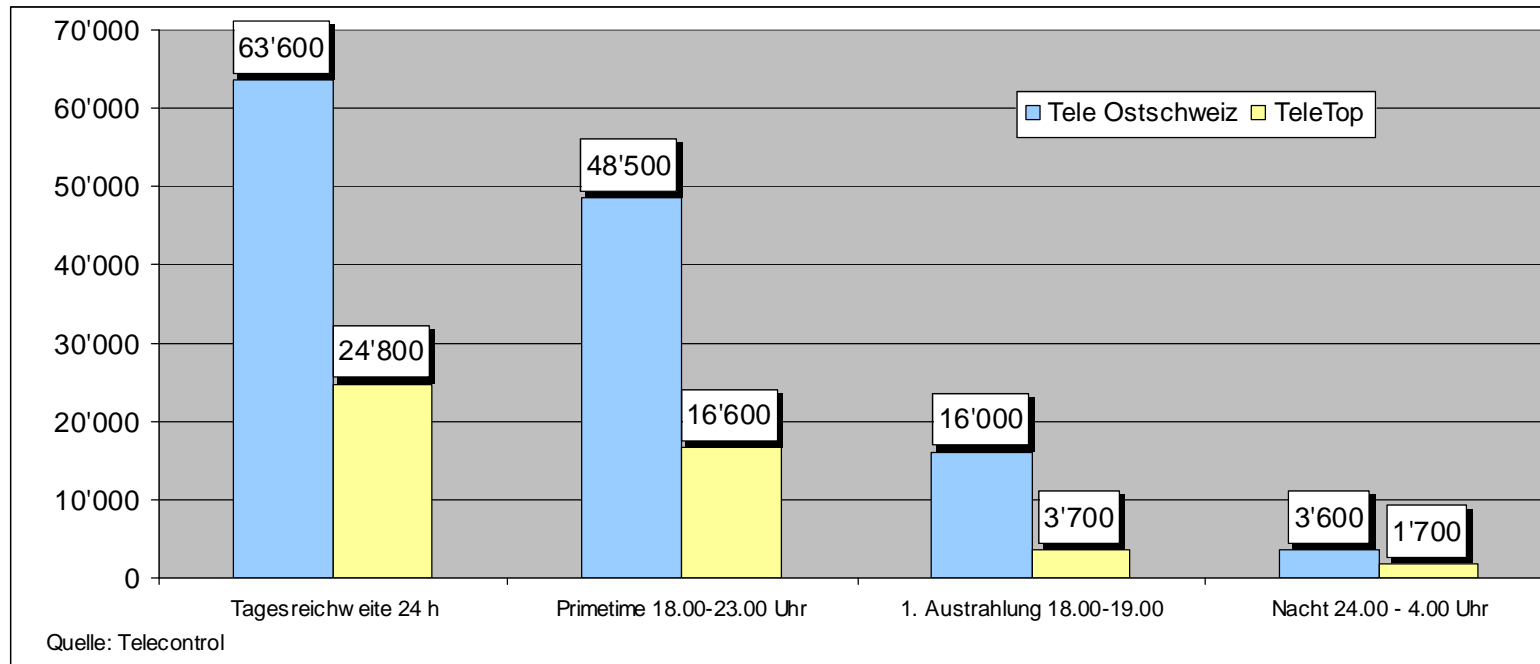
Durchschnitt 2. Hj. 2007



Nettoreichweiten Basis WG 26*

Personen 3+

Durchschnitt 2. Hj. 2007

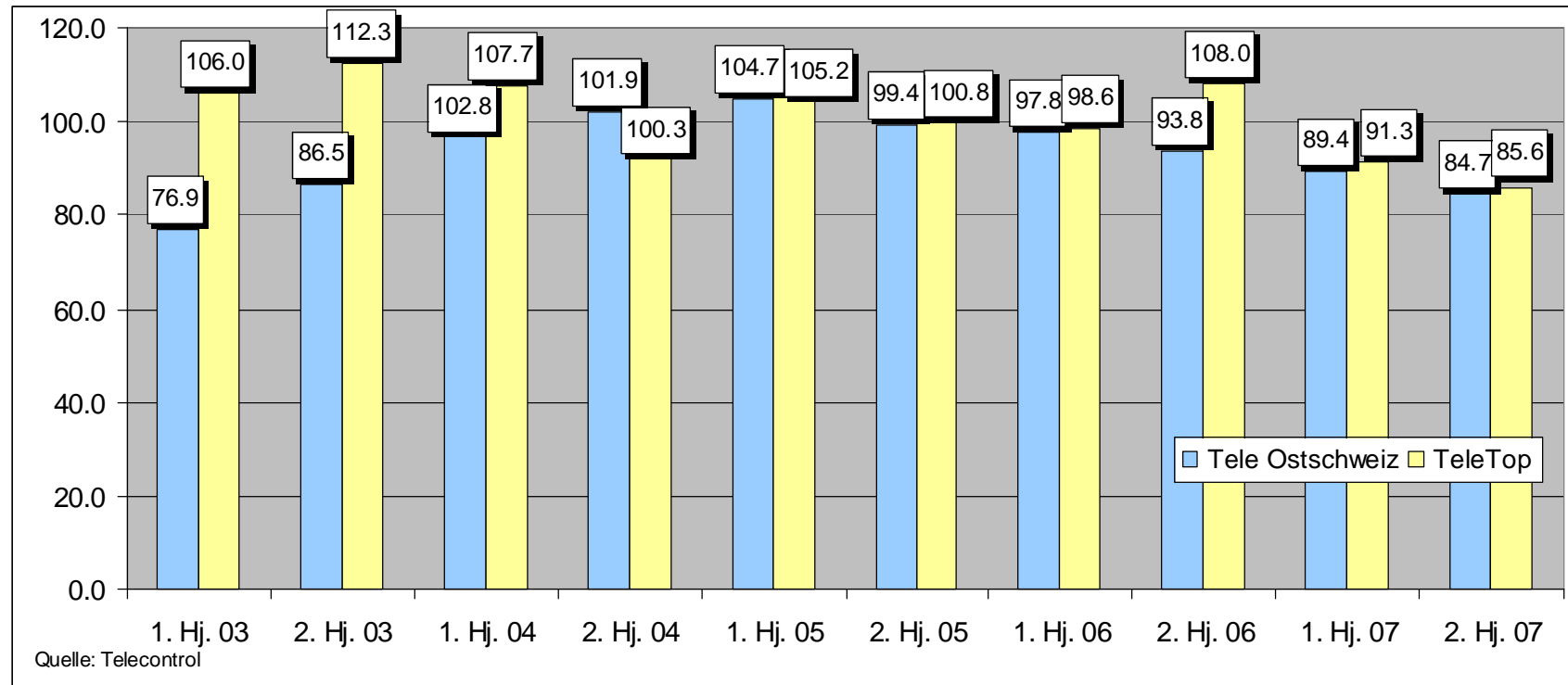


* WG 26 = St. Gallen / Appenzell

Nettoreichweiten-Entwicklung Basis Sendegebiet

Personen 3+

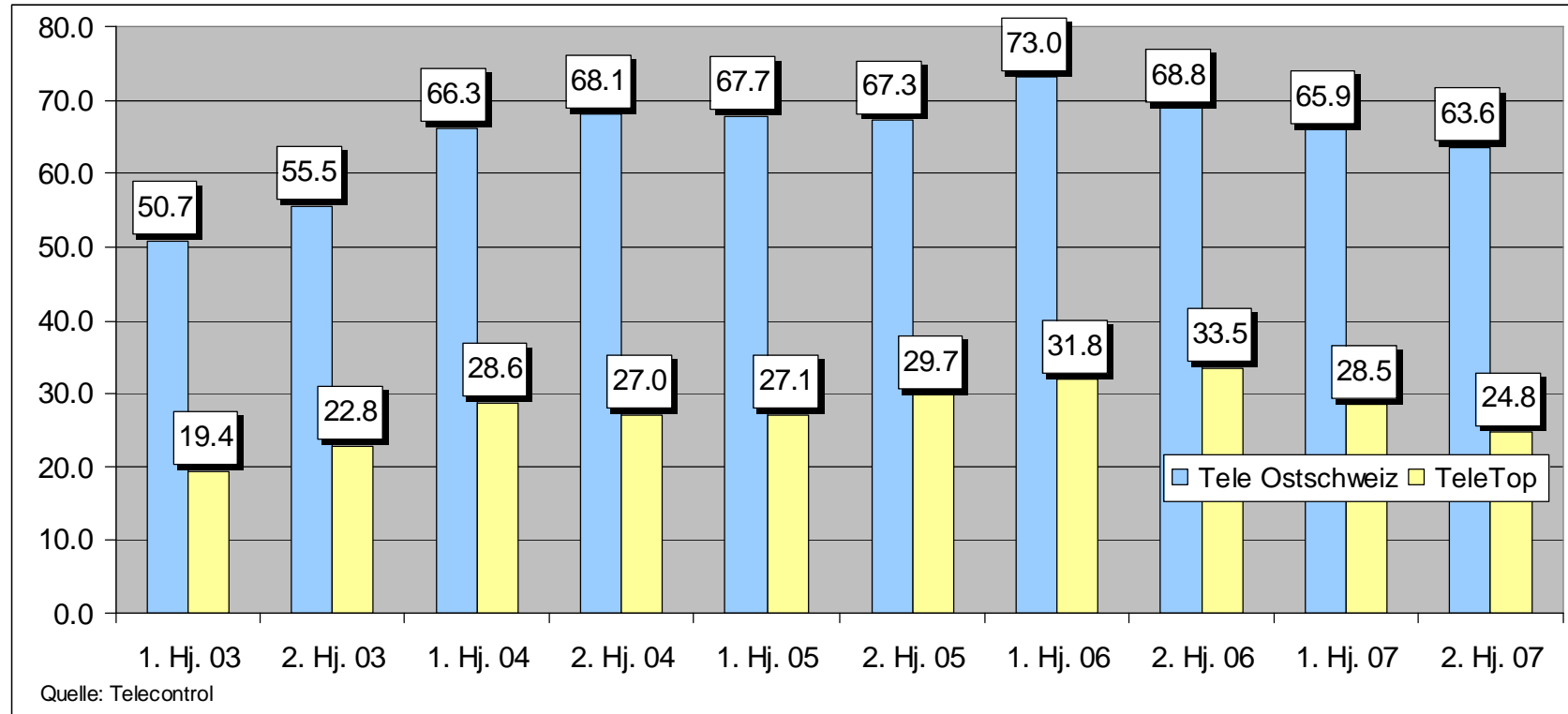
Durchschnitt 24 Stunden



Nettoreichweiten-Entwicklung Basis WG 26*

Personen 3+

Durchschnitt 24 Stunden

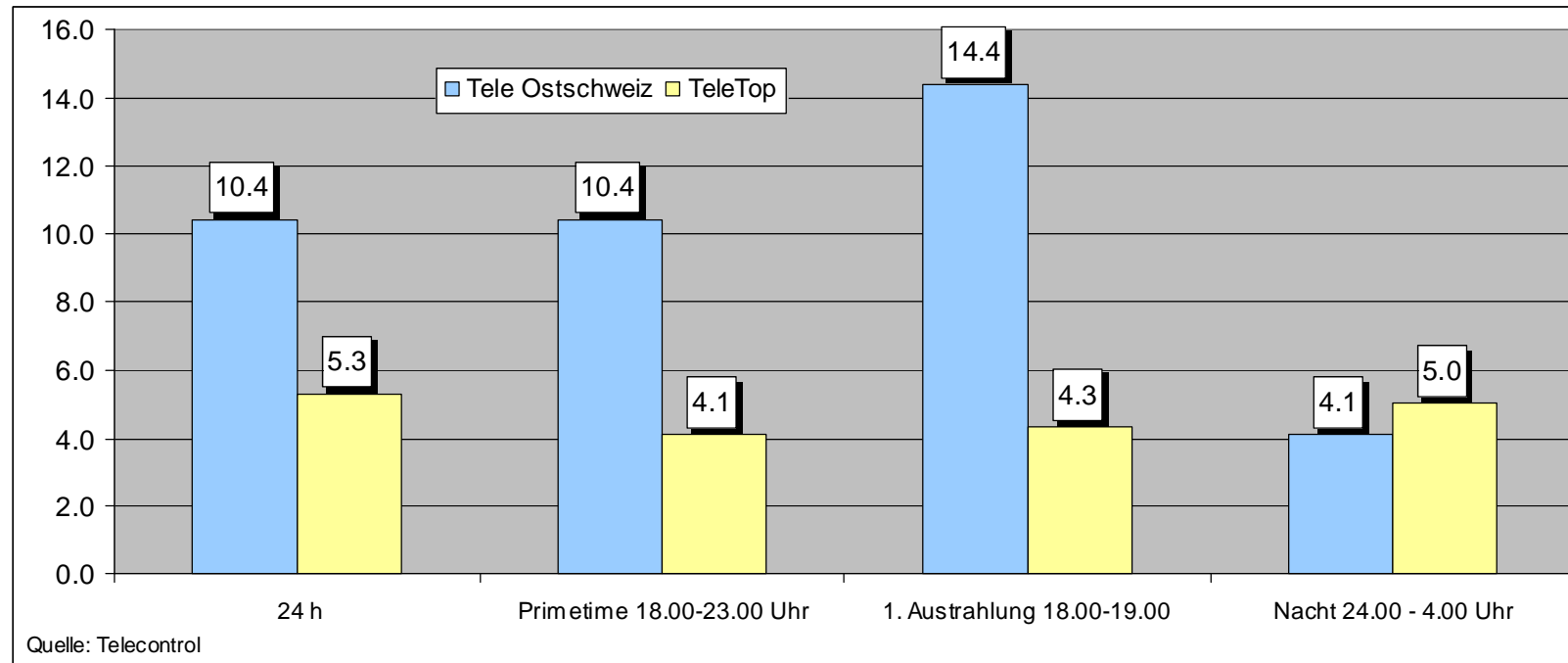


* WG 26 = St. Gallen / Appenzell

Nutzung in Min. Basis Sendegebiet

Personen 3+

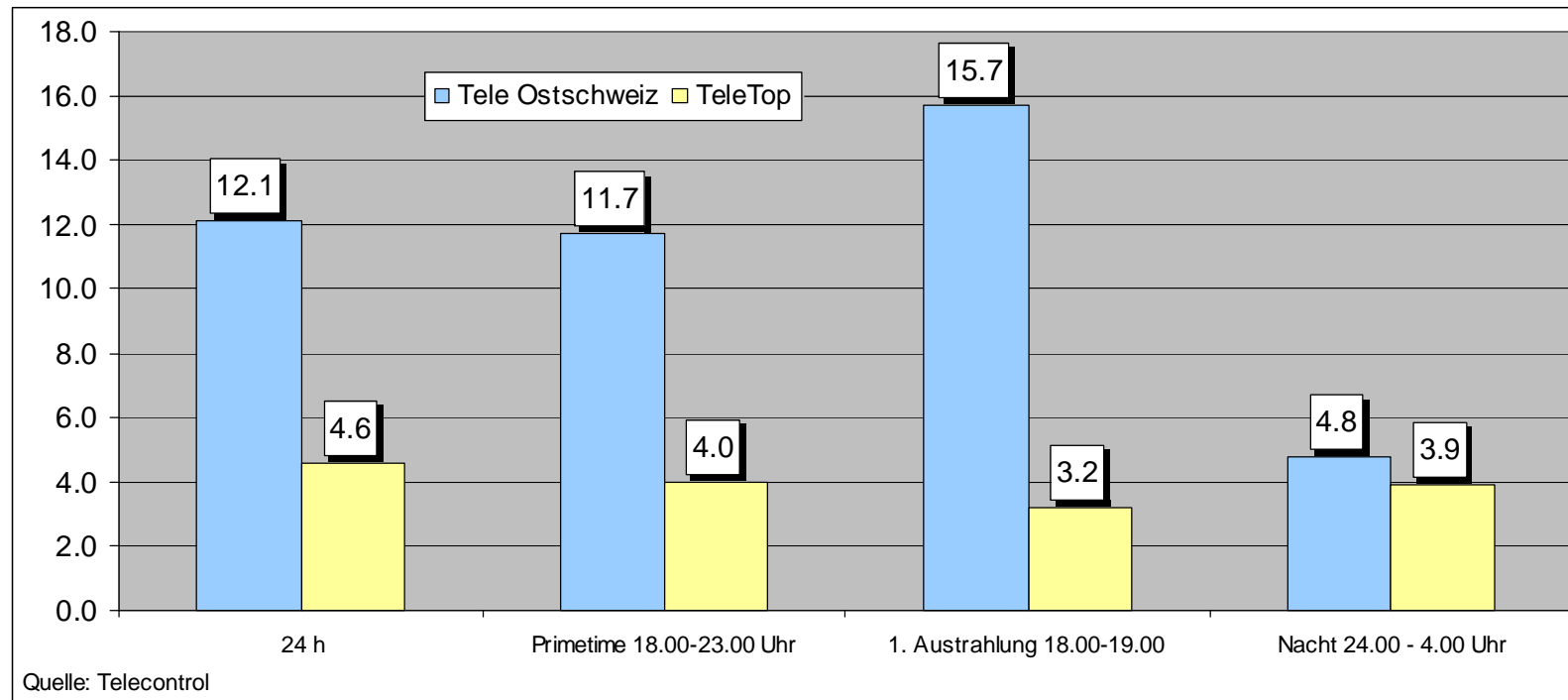
Durchschnitt 2. Hj. 2007



Nutzung in Min. Basis WG 26*

Personen 3+

Durchschnitt 2. Hj. 2007

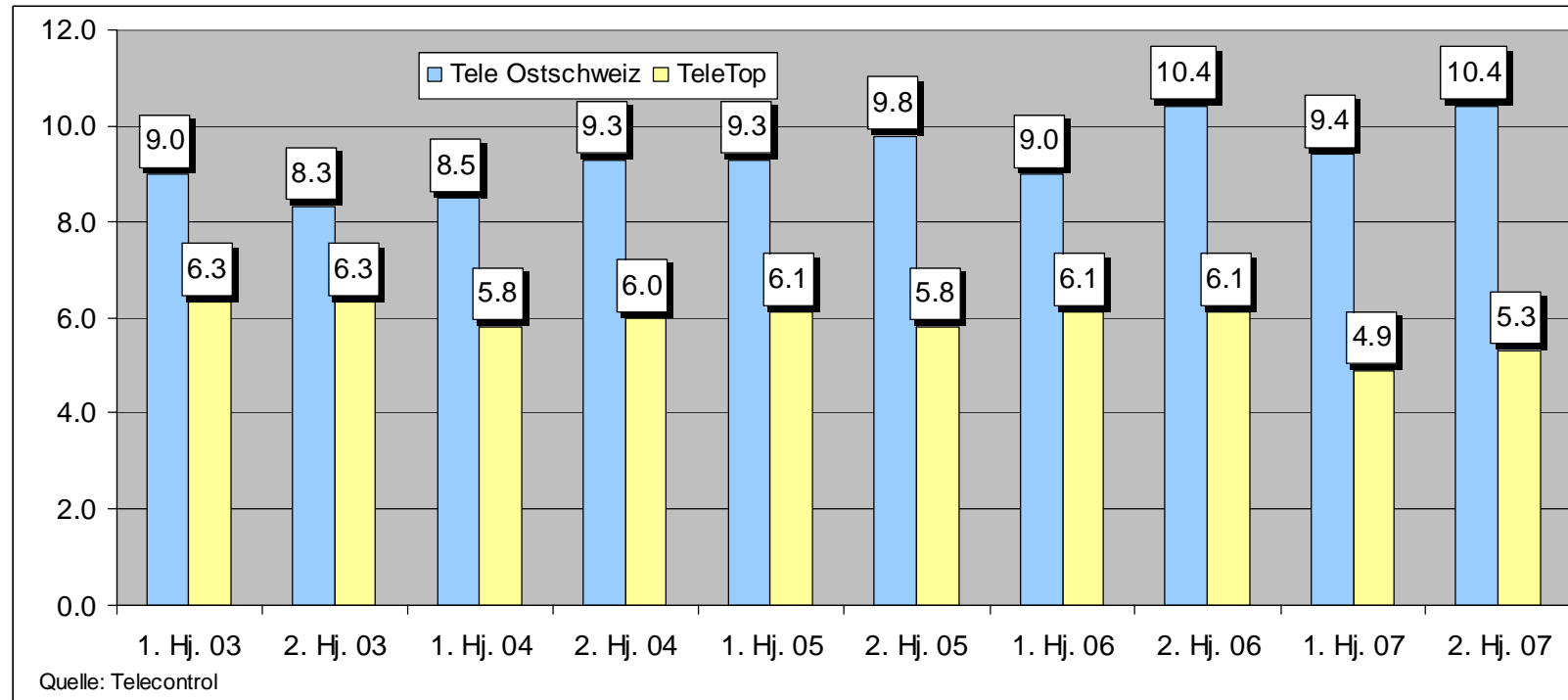


* WG 26 = St. Gallen / Appenzell

Nutzungs-Entwicklung in Min. Basis Sendegebiet

Personen 3+

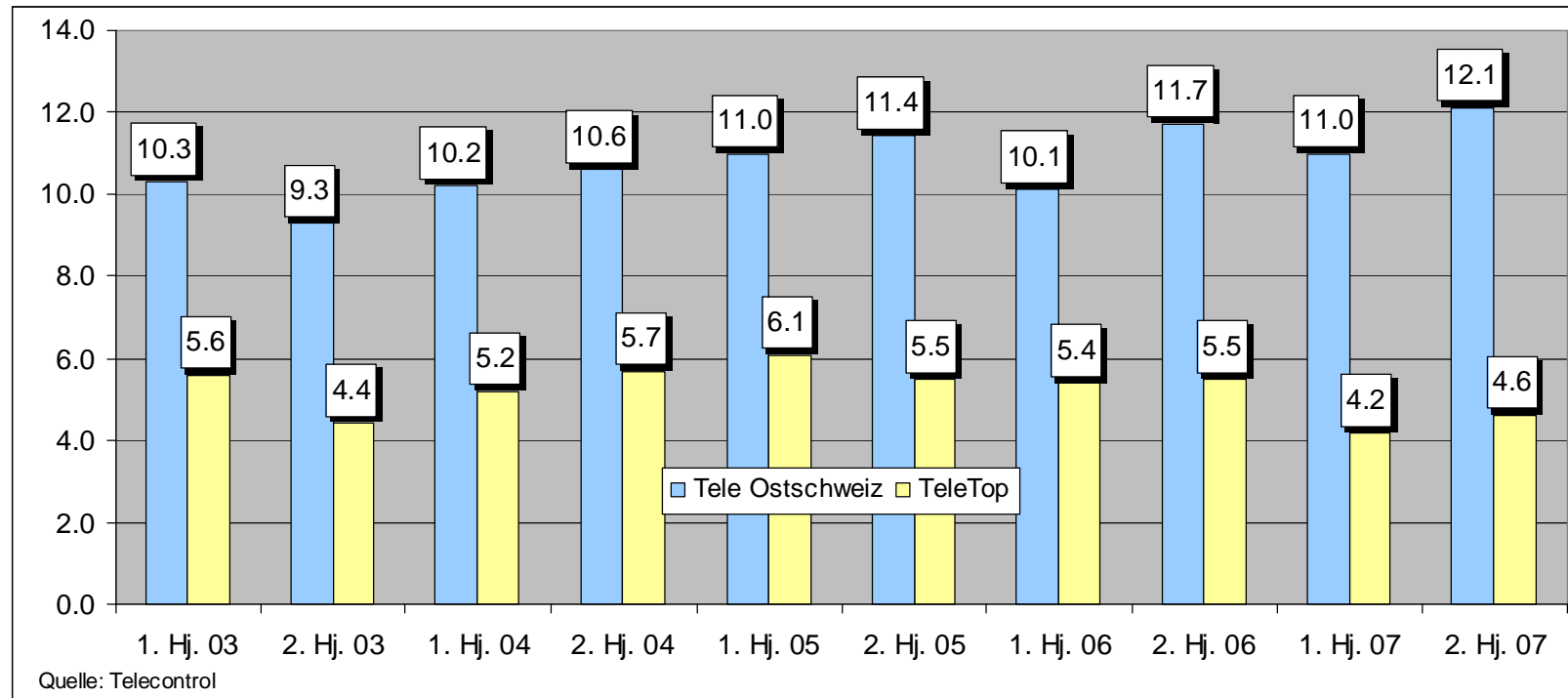
Durchschnitt 24 Stunden



Nutzungs-Entwicklung in Min. Basis WG 26*

Personen 3+

Durchschnitt 24 Stunden

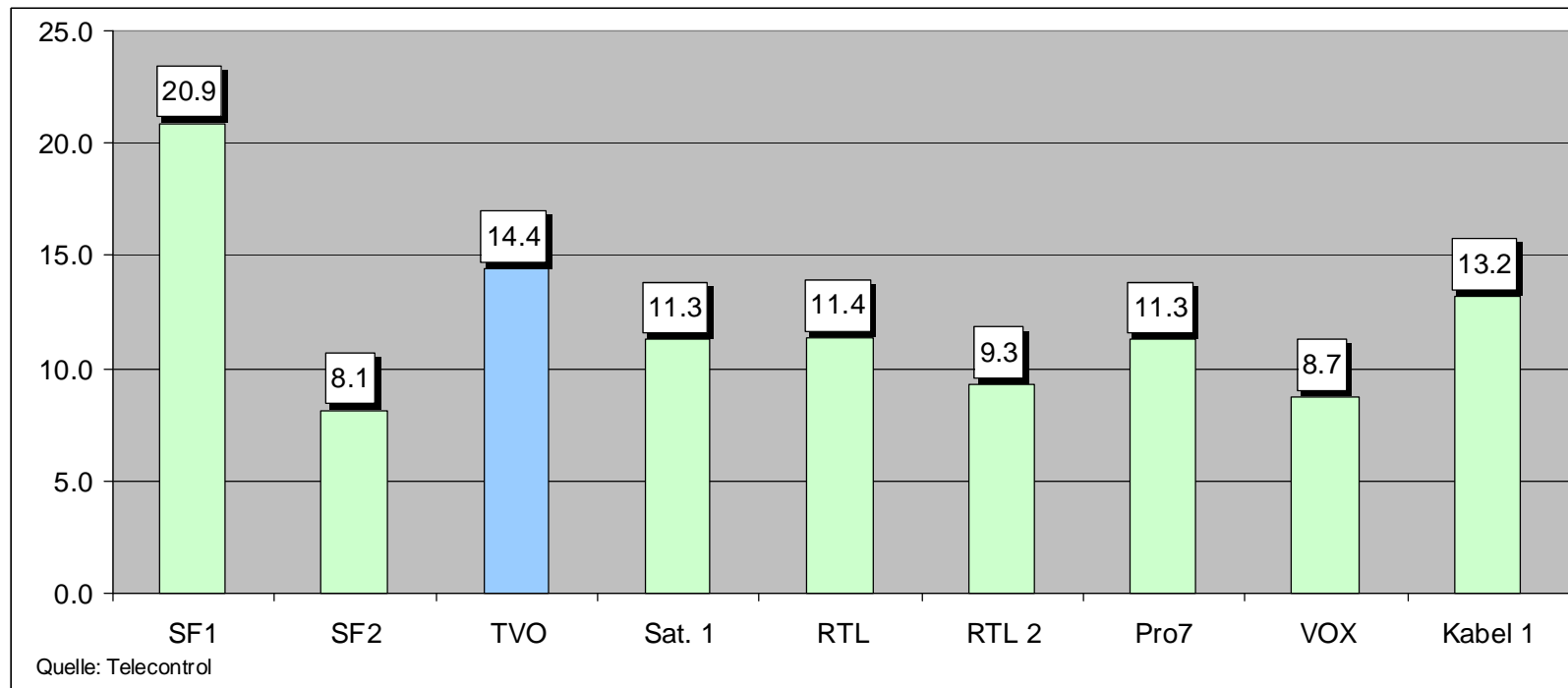


* WG 26 = St. Gallen / Appenzell

Nutzung in Min. im Sendegebiet TVO

Personen 3+

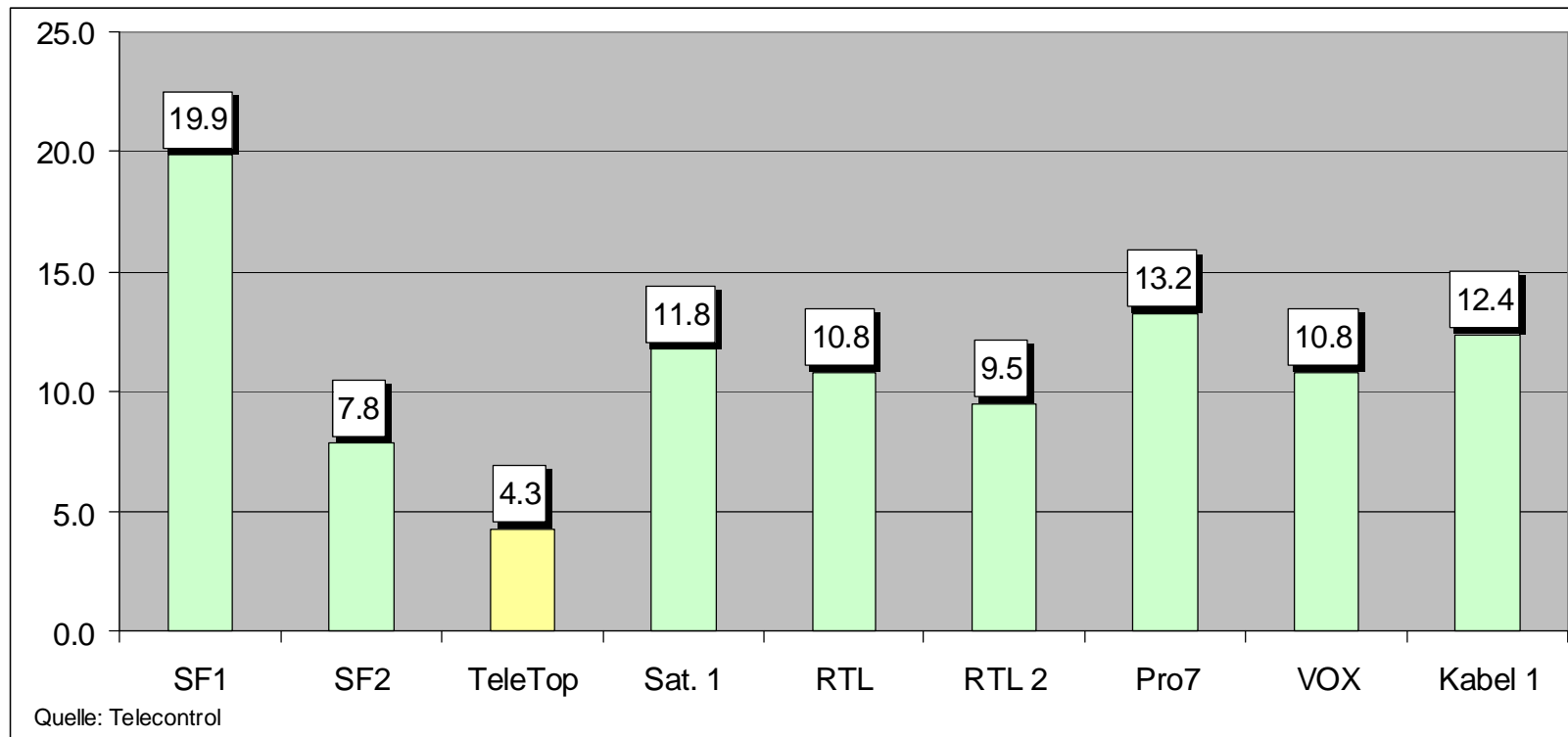
18.00-19.00 Uhr / 2.Hj. 2007



Nutzung in Min. im Sendegebiet TeleTop

Personen 3+

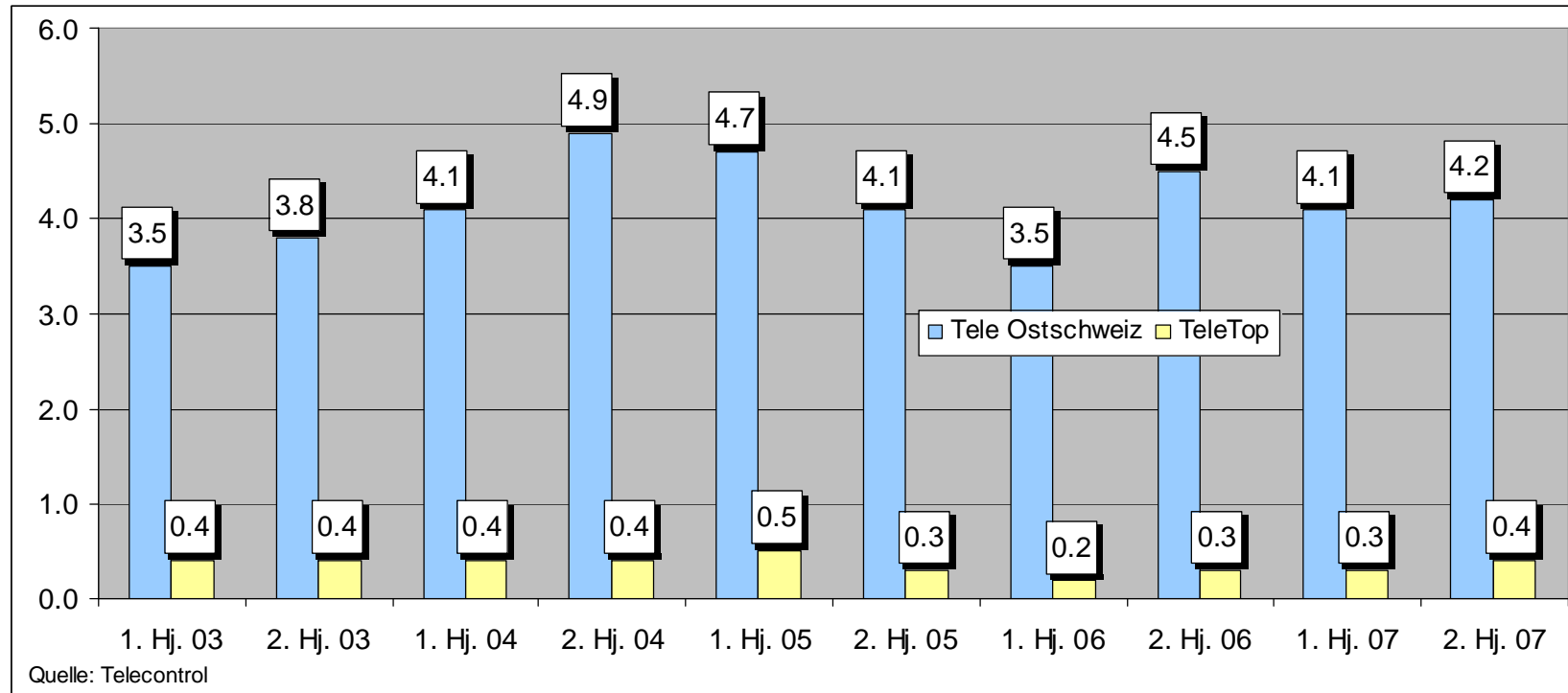
18.00-19.00 Uhr / 2.Hj. 2007



Marktanteil-Entwicklung Basis Sendegebiet

Personen 3+

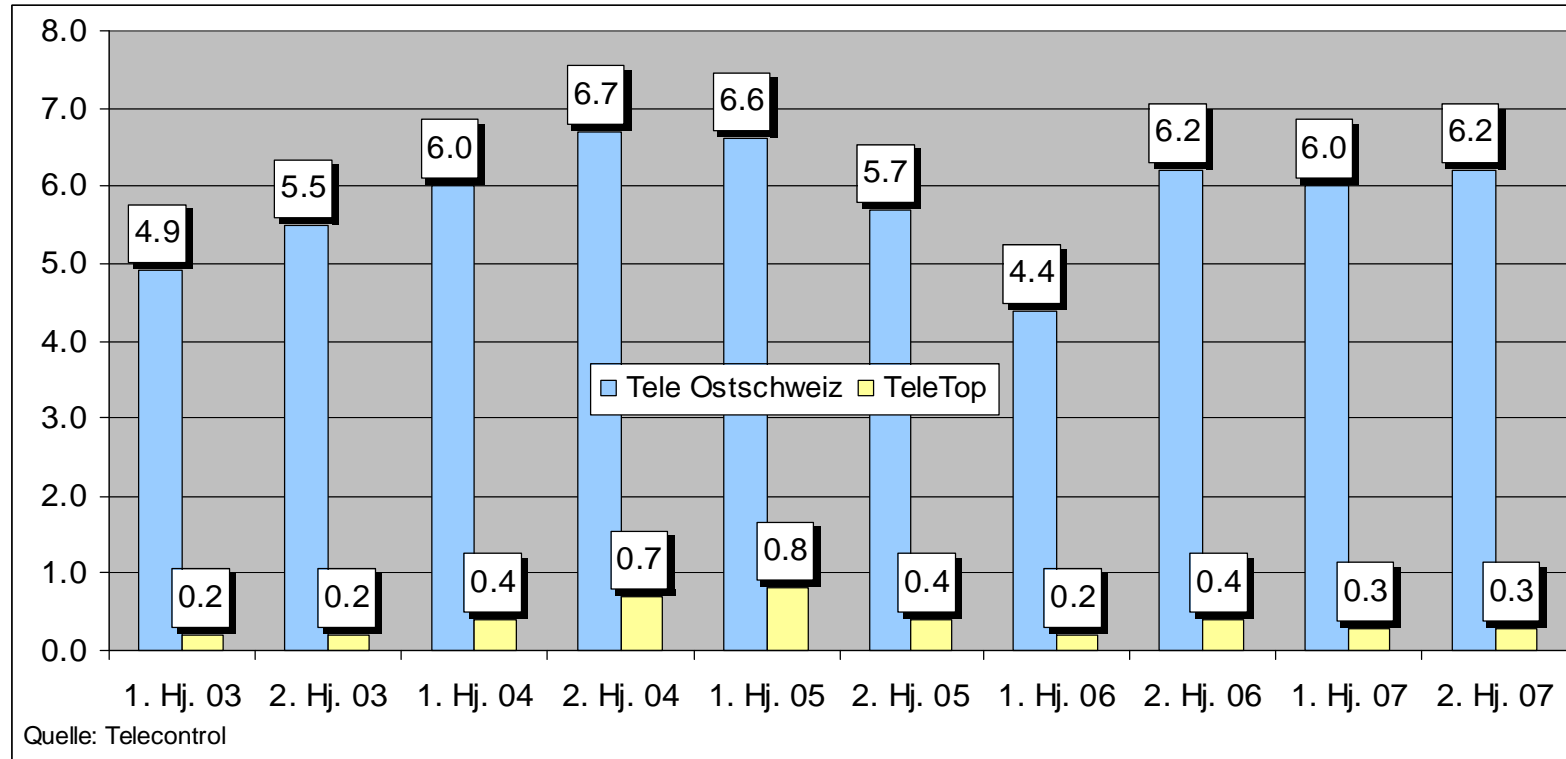
18.00-19.00 Uhr



Marktanteil-Entwicklung Basis WG 26*

Personen 3+

18.00-19.00 Uhr

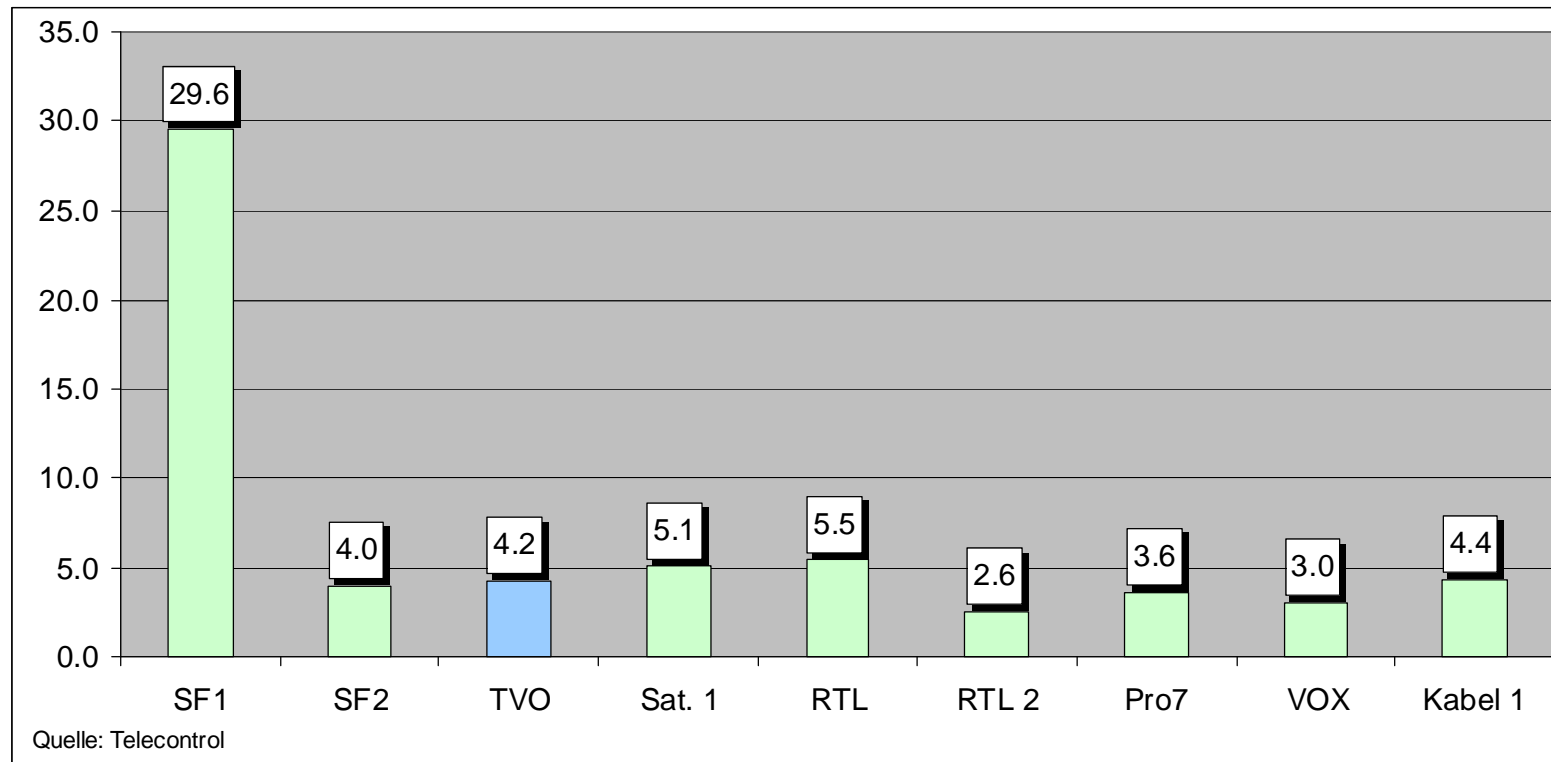


* WG 26 = St. Gallen / Appenzell

Marktanteile im Sendegebiet TVO

Personen 3+

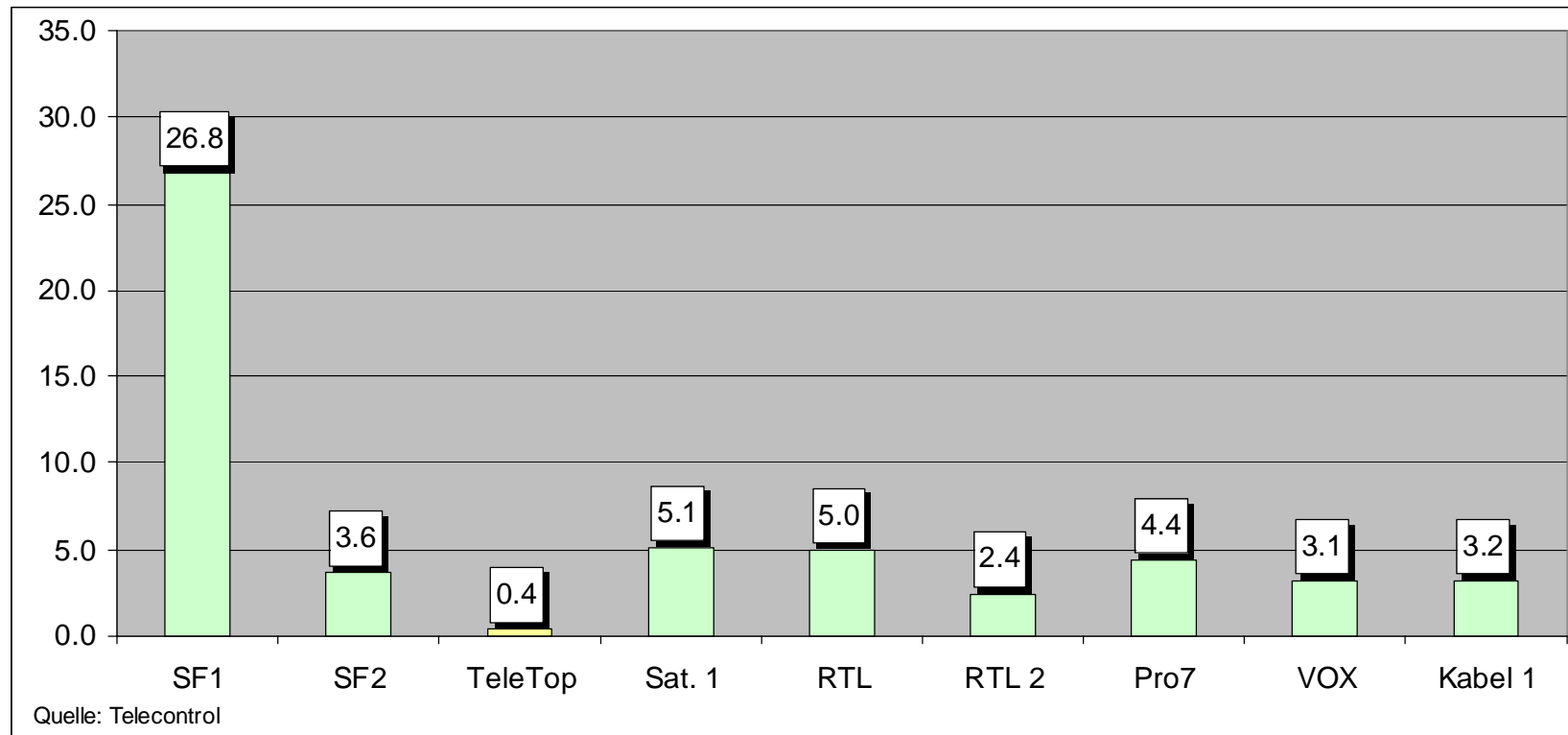
18.00-19.00 Uhr / 2.Hj. 2007



Marktanteile im Sendegebiet TeleTop

Personen 3+

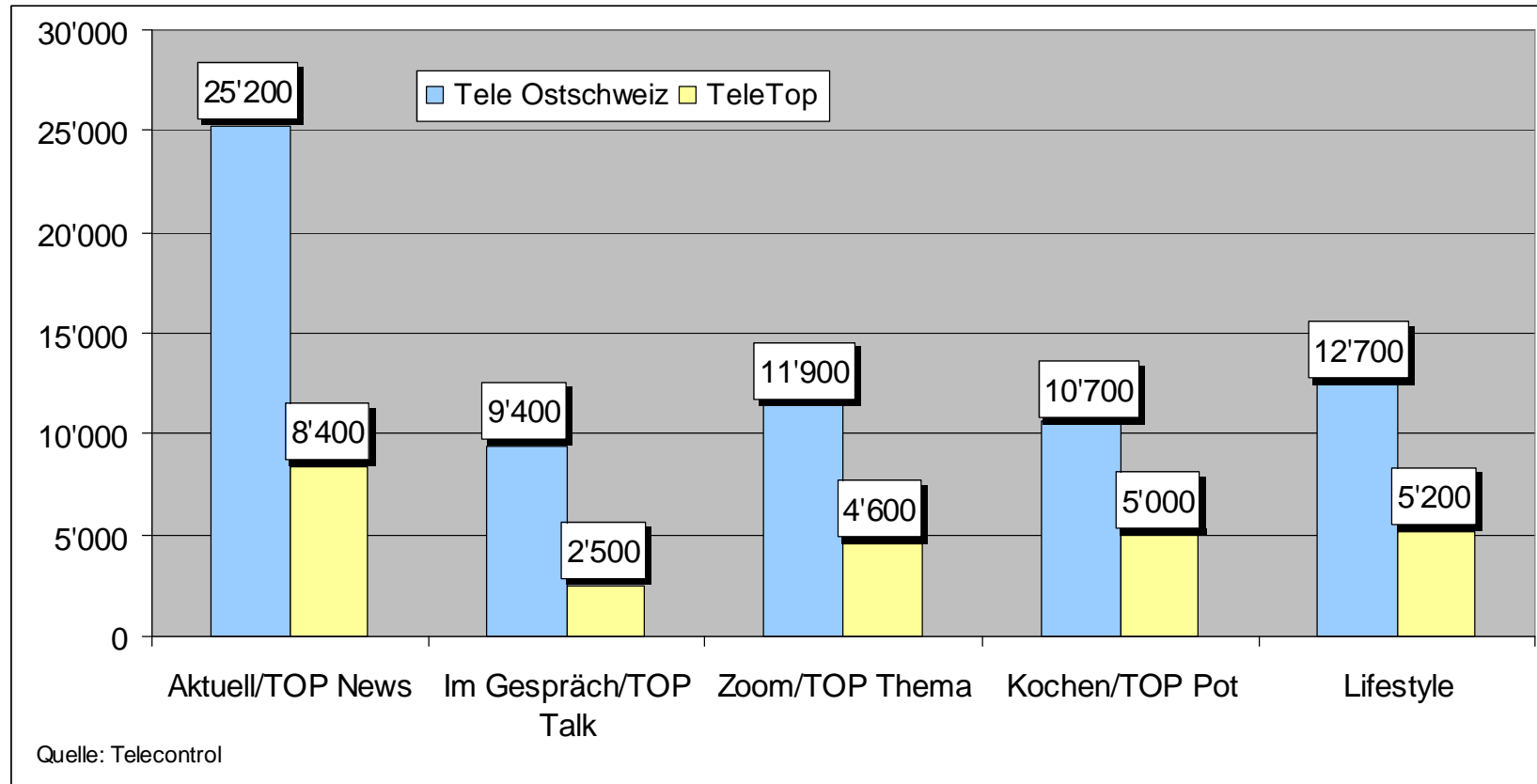
18.00-19.00 Uhr / 2.Hj. 2007



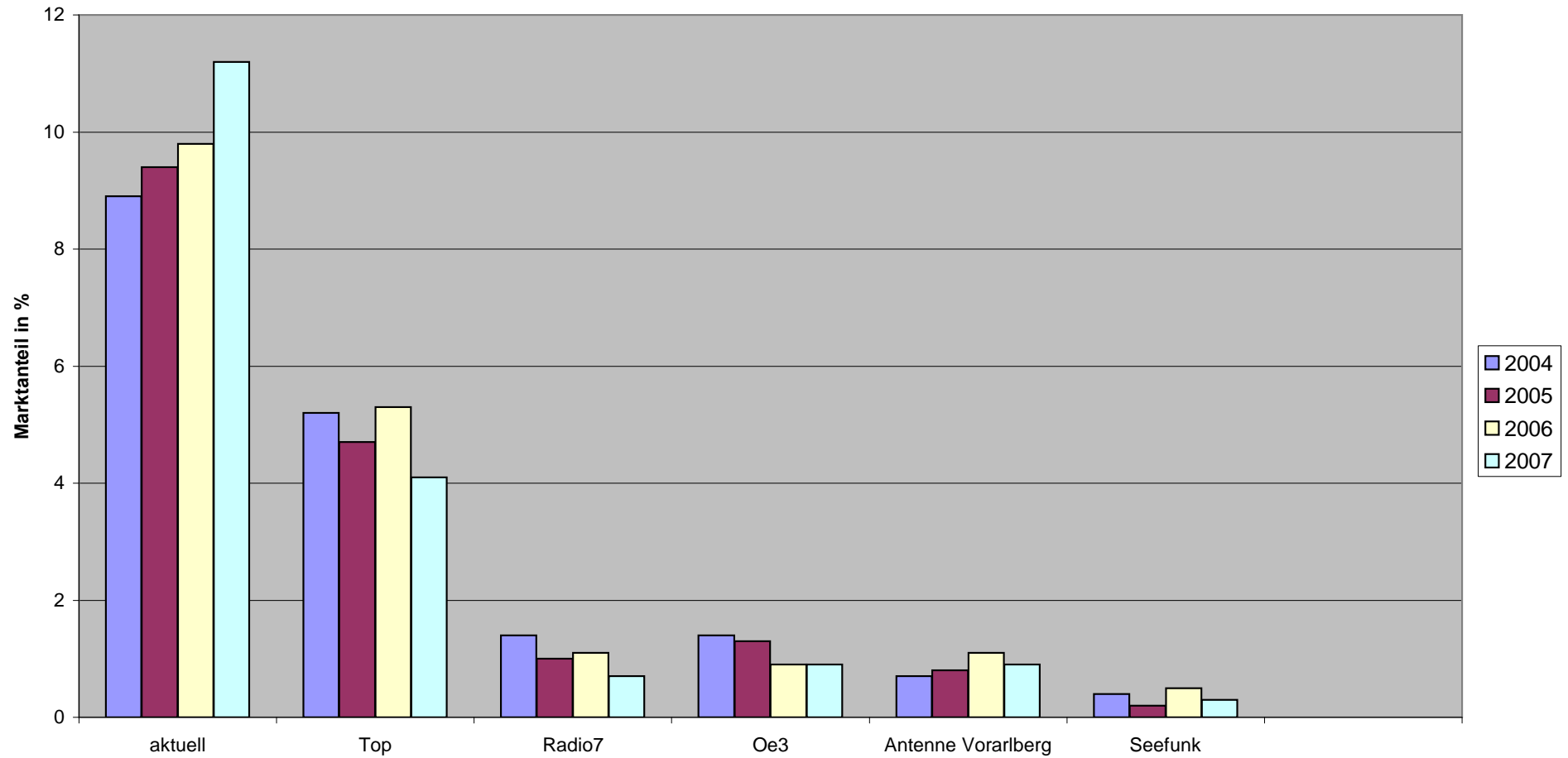
Ratingvergleich ähnlicher Sendungen

Personen 3+

Im jeweiligen Sendegebiet / 2.Hj. 2007



Radio aktuell: Marktanteil im Verbreitungsgebiet (SG, AR, AI)



Quelle: PublicaData AG, Marktanteil Konzessionsgebiet 40, Mo-So

Daniel Riner Dr.iur.
Christoph Dumartheray lic.iur.
Roman Schnyder Dr.iur.*
Thomas Rieder lic.iur.
Jascha Schneider-Marfels Dr.iur.

ADVOKATUR

NOTARIAT

Im Anwaltsregister eingetragene Advokaten / *auch Notar
Mitglieder der Advokatenkammer Basel
und des Schweizerischen Anwaltsverbandes

Herrn
André Moesch
St. Galler Tagblatt AG
Fürstenlandstrasse 122
9001 St. Gallen

Basel, 19. Februar 2008

ib/Tagblatt5.doc

Kurzgutachten

Sehr geehrter Herr Moesch

Mit telefonischer Anfrage vom 21. Januar 2008 haben Sie mich gebeten, ein Kurzgutachten zu folgender Frage zu erstellen:

Ist die freiwillige Veranstaltung eines zumindest teilweise gebührenfinanzierten Programmfensters unter besonderer Berücksichtigung des Konzessionsgesuchs „Tele Sämtis“ gesetzlich zulässig respektive mit der öffentlichen Ausschreibung betreffend Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag vom 4. September 2007 vereinbar?

Art. 93 Abs. 2 BV schreibt vor, dass das Schweizer Rundfunksystem in seiner Gesamtheit zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung beitragen muss. Zudem haben die Veranstalter die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone angemessen zu berücksichtigen sowie Ereignisse sachgerecht darzustellen. Ferner ist es ihre Pflicht, die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen. Die Einzelheiten sind im RTVG¹ geregelt,

¹ SR 784.40.

welches den verfassungsrechtlichen Auftrag auf zwei Ebenen umgesetzt: Die SRG stellt den nationalen Service Public sicher – private Veranstalter gewährleisten die Grundversorgung auf lokaler Ebene.² Die Konzessionen der lokalen Veranstalter mit Leistungsauftrag sind mit der Verpflichtung verbunden, in einem exakt definierten Gebiet einen Beitrag zur Grundversorgung zu leisten respektive eine spezifische programmliche Leistung zu erbringen. Im Gegenzug verleiht die Konzession dem Inhaber ein Anrecht auf eine leitungsgebundene Verbreitung innerhalb des zugewiesenen Versorgungsgebietes. Überdies erhält der Veranstalter unter gewissen Voraussetzungen einen Anteil an den Rundfunkgebühren.³

Das UVEK hat gestützt auf Art. 45 RTVG sowie Art. 43 RTVV⁴ für das Gebiet Ostschweiz eine Veranstalterkonzession für die Verbreitung eines regionalen Fernsehprogrammes ausgeschrieben. Das Versorgungsgebiet ist im Anhang 2 der RTVV definiert. Die öffentliche Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Veranstaltung von 41 UKW-Radio- und 13 regionalen Fernsehprogrammen in der Schweiz⁵ basiert auf den Bestimmungen der Art. 38, 41, 43 und 44 RTVG sowie Art. 36 bis 42 RTVV. Im Rahmen dieses Kriterienwettbewerbs wird der von den Veranstaltern zu erbringende Leistungsauftrag unter Ziff. 4.3 Ausschreibungsunterlagen⁶ exakt definiert. Unter Bezugnahme auf Anhang 2 zur RTVV werden in Ziff. 4.3.3.2 Ausschreibungsunterlagen in grundsätzlicher Weise die Anforderungen an ein Programmfenster definiert. Für das Gebiet Ostschweiz ist jedoch weder in der Verordnung noch in den Ausschreibungsunterlagen ein Programmfenster vorgeschrieben. Innert Frist sind beim UVEK zwei Gesuche zur Veranstaltung eines TV-Programms im Raum Ostschweiz eingegangen.⁷ Das Gesuch von „Tele Säntis“ sieht ein Programmfenster für das Gebiet Appenzell vor.⁸

² BBI 2003, 1592, 1601.

³ BBI 2003 1616 f.

⁴ SR 784.401.

⁵ BBI 2207, 6229 ff.

⁶ Ausschreibungsunterlagen, BBL 2007 6230 mit Verweis auf http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/02006/index.html.

⁷ http://www.bakom.ch/themen/radio_tv/marktuebersicht/02006/02135/index.html?lang=de.

⁸ Konzessionsgesuch Tele Säntis, S. 36.

Es stellt sich die Frage, ob die freiwillige Veranstaltung eines Programmfensters für das Gebiet Appenzell mit dem Leistungsauftrag und den Kriterien der Ausschreibung vereinbar ist. Grundsätzlich dürfte ein Veranstalter unter Berufung auf die von der Verfassung garantierte Medienfreiheit⁹ bei der konkreten publizistischen Umsetzung des Leistungsauftrags frei sein. Im Anschluss an die Anhörung zur Definition der Versorgungsgebiete gelangte das UVEK jedoch zum Schluss, dass der Raum Zürich-Ostschweiz gesamthaft zu betrachten sei. Die Ostschweiz müsse auf die „Kern-Ostschweiz“ reduziert werden. Auf ein eigenes Versorgungsgebiet im Kanton Schaffhausen werde aus ökonomischen Gründen verzichtet. Diese Lösung trage dem Wunsch nach homogenen, publizistisch versorgbaren Gebieten Rechnung und respektiere die kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bezüge. Der Veranstalter in der Region Zürich-Nordostschweiz werde jedoch verpflichtet, für Schaffhausen und Thurgau ein Programmfenster zu veranstalten. In diesem Versorgungsgebiet würden ausschliesslich diese beiden Programmfenster mit Gebührengeldern abgegolten.¹⁰

Sinn und Zweck des Radio- und Fernsehgesetzes respektive der Ausscheidung von Versorgungsgebieten ist es, anders ausgedrückt, homogene und publizistisch nachvollziehbare Kommunikationsräume zu schaffen, welche die Herstellung kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bezüge ermöglichen. Beim Gebiet Appenzell handelt es sich um einen Raum mit etwas mehr als 70'000 Einwohnern. Zum Vergleich: Das Programmfenster für Thurgau hat ein Potential von rund 235'000 Einwohner – dasjenige für Schaffhausen von rund 75'000. Die beiden Kantone Appenzell sind geographisch gesehen in den Kanton St. Gallen eingebettet und bilden einen Teil der Kernzone der Ostschweiz. Aufgrund der Nähe zum Kanton St. Gallen erfolgt eine starke wirtschaftliche Ausrichtung in dessen Kantonshauptstadt. Das unterscheidet das Gebiet Appenzell von Thurgau und Schaffhausen, welche bereits aufgrund ihrer geographischen Lage und Ausrichtung keine Einheit mit Zürich bilden und nicht zur Kernzone des Versorgungsgebiets gehören.

⁹ Art. 17 BV.

¹⁰ TV-Veranstalter mit Gebührenanteil; Versorgungsgebiete (Anhang 2 zur RTVV), Erläuterungen zu den einzelnen Gebiete, S. 4, abrufbar unter: www.bakom.ch.

Die Regierung Appenzell Ausserrhoden schrieb am 25. April 2007 im Rahmen der zweiten Anhörung zu den neuen Richtlinien der TV-Versorgungsgebiete in der Region Nordostschweiz, mit der Schaffung eines Gebiets „Region Ostschweiz“, bestehend aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell sowie den Thurgauer Bezirken Arbon und Bischofszell, präsentiere sich eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Einheit. Das Gebiet umfasse eine überschaubare Grösse, womit die Informationsbedürfnisse im regionalen Bereich durch einen TV-Anbieter optimal abgedeckt werden könnten. Auch der Kanton Appenzell Innerrhoden erklärte sich mit Schreiben vom 17. April 2007 mit dem Versorgungsgebiet „Region Ostschweiz“ in der heute gültigen Variante vollumfänglich einverstanden und hatte „keine weiteren Bemerkungen oder Ergänzungen anzubringen“. Selbst der Gesuchsteller für „Tele Säntis“, Günter Heuberger, schlug in seiner Stellungnahme zum Entwurf für die neuen Richtlinien betreffend die UKW-Radio- und TV-Versorgungsgebiete vom 30. Januar 2007 auf Seite 19 auf einen Grossraum Ostschweiz/Zürich als Versorgungsgebiet vor – allerdings mit der Auflage, für St. Gallen und Appenzell ein gemeinsames Programmfenster zu produzieren.¹¹

Das BAKOM ist diesen Überlegungen der Vernehmlassungsteilnehmer grundsätzlich gefolgt.¹² Das Gebiet „Ostschweiz“ stellt mit anderen Worten in der gültigen Variante einen homogenen und publizistisch nachvollziehbaren Kommunikationsraum dar. Die Definition des Gebiets ohne Programmfenster reicht aus, die nötigen kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bezüge in Sendegebiet herzustellen. Es ist daher äusserst fragwürdig, ob ein Programmfenster für das Gebiet Appenzell dem Sinn und Zweck des RTVG entspricht – mit Sicherheit ist ein Programmfenster kein „*need to have*“, sondern allenfalls ein „*nice to have*“.

Und damit stellt sich die alles entscheidende Frage der Finanzierung dieses Programmfensters. Im Leistungsauftrag ist kein Programmfenster für die Region Ostschweiz vorgesehen, weil das UVEK *e contrario* einen solchen Programmsplitt zur Erbringung der Grundversorgung nicht als notwendig erachtet. Die Veranstaltung

¹¹ Die Stellungnahmen sind abrufbar unter www.bakom.ch.

¹² Vgl. Fn. 10.

eines entsprechenden Programmfensters könnte daher zu einer unzulässigen Verwendung von Gebührengeldern führen.

Das UVEK hat sich bei der Ausschreibung der Versorgungsgebiete offensichtlich an den Richtlinien der europäischen Kommission orientiert.¹³ Demzufolge muss der Leistungsauftrag exakt definiert sein, um die Verwendung der Gebührengelder adäquat überprüfen zu können und eine Zweckentfremdung zu vermeiden. Oder umgekehrt: Gebühren dürfen nur für die im Leistungsauftrag umschriebenen Aufgaben eingesetzt werden. Das UVEK hat in Gebieten, wo aus publizistischen Überlegungen ein Programmfenster indiziert erscheint, ein solches explizit in den Leistungsauftrag aufgenommen und die Anforderungen näher umschrieben. Umgekehrt bedeutet das, dass für das Gebiet Ostschweiz kein Auftrag besteht, ein Programmfenster zu veranstalten.

Der vom BAKOM erstellten Tabelle „Versorgungsgebiete, Auflagen und Gebührenanteile“¹⁴ ist zu entnehmen, dass ein Programmfenster, unabhängig von der Grösse des zu versorgenden Gebiets, mit einem Gebührenanteil von rund CHF 750'000.00 subventioniert werden muss. Auf das Gesuch „Tele Säntis“ bezogen bedeutet das, dass rund 30 % der Rundfunkgebühren für die Produktion des Appenzeller Fensters verwendet würden – Gelder, die nicht, wie von der Konzessionsbehörde vorgeschrieben, ins Programm für die gesamte Ostschweiz fliessen würden, sondern lediglich einer einzelnen Region zugute kämen. Es ist unschwer zu erkennen, dass – zumindest in Anwendung der oben zitierten Richtlinien der Europäischen Kommission – die Vermutung nahe liegt, es handele sich bei diesem Programmfenster aus Mangel an einer formalen Beauftragung um eine Zweckentfremdung von Gebührengeldern zulasten der übrigen Ostschweizer Regionen und Gebiete.

Das hat zur Folge, dass ein gebührenfinanziertes Appenzeller Programmfenster auch mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip¹⁵ und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz¹⁶ als äusserst fragwürdig erscheint. Mit der Erteilung von Leistungsaufträgen sowie der

¹³ Vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlichen Rundfunk, ABI 2001 C 320 vom 15. November 2001.

¹⁴ Abrufbar unter: www.bakom.ch.

¹⁵ Art. 5a BV; Schneider-Marfels, Die Rundfunkgebühr in der Schweiz, München, 2004, S. 85 f.

¹⁶ Art. 5 Abs. 2 und 36 Abs. 3 BV.

Finanzierung von Fernsehprogrammen mittels öffentlicher Gelder greift der Staat in die Medien- und in die Wirtschaftsfreiheit¹⁷ ein. Ein solcher staatlicher Grundrechtseingriff hat so geringfügig wie nur möglich zu erfolgen – das öffentliche Interesse an der Schaffung von homogenen Kommunikationsräumen und der Erbringung eines Service Public Régional rechtfertigen lediglich, ein „*need to have*“ zu finanzieren.

Die Grundversorgung in der Ostschweiz ist in jedem Fall gewährleistet, wenn ein Hauptprogramm den Leistungsauftrag erfüllt.¹⁸ Für die Subventionierung eines zusätzlichen Programmfensters, welches wie oben dargelegt als „*nice to have*“ zu qualifizieren ist, existiert in diesem Fall kein öffentliches Interesse, welches einen Eingriff in Medien- und Wirtschaftsfreiheit rechtfertigen würde. Die Veranstaltung eines Programmfensters für das Gebiet Appenzell hätte – ohne verfassungsmässige Legitimation – verzerrende Auswirkungen auf den publizistischen und wirtschaftlichen Wettbewerb in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden mit negativen Folgen für die dort ansässigen Medien- und Verlagshäuser.

Aus rundfunkrechtlicher Sicht müsste ein entsprechendes Programmfenster daher finanziell eigenständig sein – Verluste dürfen jedenfalls nicht mittels Gebührengeldern oder Erträgen aus der Bewirtschaftung des übrigen Konzessionsgebiets quersubventioniert werden. In Anbetracht der Grösse des Kommunikationsraumes erscheint ein solches Unterfangen jedoch unrealistisch. Darüber dürfe Einigkeit herrschen. Zudem findet sich im Konzept und Businessplan von Tele Sântis kein Hinweis auf eine getrennte Buchführung, was auch im weiteren Verlauf des Verfahrens vom Bewerber nicht nachgeholt werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Veranstalter bei der konkreten Umsetzung des Leistungsauftrags grundsätzlich frei sind, weshalb ein Programmfenster auf freiwilliger Basis nicht per se unzulässig ist. Allerdings ist es mehr als nur fraglich, ob die Veranstaltung eines TV-Programmfensters für das kleine und

¹⁷ Art. 17 und 27 BV.

¹⁸ Vgl. auch Schneider-Marfels, *Auslandsmedien: Heimatschutz oder Wettbewerb?*, in ZSR 125 (2006) 349, mit Verweis auf: Dargel Christoph, *Die Rundfunkgebühr: verfassungs- finanz- und europarechtliche Probleme ihrer Erhebung und Verwendung*, Frankfurt a.M., 2002, S. 243 f.

nach St. Gallen ausgerichtete Gebiet Appenzell mit den Grundüberlegungen des RTVG bezüglich der Schaffung von homogenen Kommunikationsräumen vereinbar ist. Selbst der Gesuchsteller von „Tele Säntis“ erachtete in einem früheren Stadium des Verfahrens den Raum St. Gallen/Appenzell als wirtschaftliche und kulturelle Einheit. In jedem Fall sieht der Leistungsauftrag explizit kein Programmfenster im Gebiet Ostschweiz vor, weshalb es an der für eine Gebührenfinanzierung notwendigen formalen Beauftragung mangelt. Aus rundfunkrechtlicher Sicht handelt es sich bei einem freiwilligen Programmfenster zudem nicht um ein „need to have“, sondern vielmehr um ein „nice to have“, weshalb eine Gebührenfinanzierung unverhältnismässig erscheint, keinen Eingriff in die Medien- und Wirtschaftsfreiheit rechtfertigt und eine Zweckentfremdung von Gebührengeldern darstellen könnte. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die lokalen Medienunternehmen und Verlagshäuser wären verfassungsrechtlich kaum haltbar. Ein Programmfenster für das Gebiet Appenzell müsste – wenn überhaupt – finanziell eigenständig sein, was jedoch in Anbetracht des geringen wirtschaftlichen Potentials unrealistisch erscheint und auch von Tele Säntis nicht vorgesehen ist.

Als Schlussergebnis steht fest, dass die freiwillige Veranstaltung eines zumindest teilweise gebührenfinanzierten Programmfensters unter besonderer Berücksichtigung des Konzessionsgesuchs „Tele Säntis“ rundfunkrechtlich als hoch bedenklich zu qualifizieren und mit der öffentlichen Ausschreibung betreffend Erteilung von Konzessionen mit Leistungsauftrag vom 4. September 2007 wohl kaum vereinbar ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehe für allfällige Fragen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat



An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Winterthur, 22. Dezember 2006

Weihnachtsgeld für 2006

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In diesen Tagen mussten wir uns entscheiden, dass für das Jahr 2006 keine Gratifikation, dafür ein Weihnachtsgeld ausbezahlt werden kann. Dieses Weihnachtsgeld haben wir mit Fr. 500.-- per Vollzeitpensum angesetzt, das alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im festen und ungekündigten Anstellungsverhältnis erhalten. Für die anteilige Berechnung der Teilzeitpensi ist der Monat Dezember 2006 massgebend.

Keine grössere Gratifikation konnten wir beschliessen, weil wir 2006 bei RADIO TOP und bei TELE TOP mit einem Defizit abschliessen werden.

Mir ist klar, dass sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2006 wenigstens auf eine halbe Gratifikation gehofft haben. Das machte mir den Entscheid, den ich selber fällen musste und der auch nicht zu delegieren war, sicher nicht leichter. Andererseits sah es vor ein paar Tagen so aus, wie wenn gar nichts möglich wäre. Dank ein paar Aufträgen in dieser Woche, konnte ich nochmals eine neue Lagebeurteilung vornehmen und die hereingekommenen Aufträge direkt in das Weihnachtsgeld umleiten. Aufgrund der guten Marktposition bei RADIO TOP und TELE TOP und der Aussicht auf Gebührengelder für 2008 beim Fernsehen können wir für 2007 wieder mit ähnlich hohen Budgets starten. Trotz der Defizite planen wir keine Sparmassnahmen, sind aber froh über die professionelle ständige Reduktion der – nach den Personalausgaben – höchsten Budgetposition, den Verbreitungskosten, die wegen der Wettbewerbssituation im Telecom-Bereich weiter sinken sollten.

Ich danke für das Verständnis, für die gute Arbeit im zu Ende gehenden Jahr und wünsche allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!

Mit freundlichen Grüssen
RADIO TOP / TELE TOP

Günter Heuberger